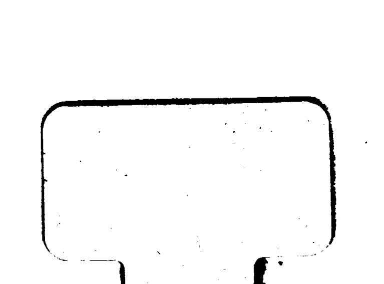


REISCHLE

SOHMS KIRCHENRECHT

1895



Vorträge
der theologischen Konferenz zu Gießen
gehalten am 13. Juni 1895
(VIII. Folge).

Sohms Kirchenrecht
und
der Streit über das Verhältnis von Recht und Kirche

von
D. Max Reischle
Professor der Theologie an der Universität Gießen.



Gießen
J. Ricker'sche Buchhandlung
1895.

Baur, G. A. L., Grundzüge der Erziehungslehre. 4. Aufl. 8°. (XIX u. 417 S.) 1887. broch. M. 6.—
geb. i. Calico M. 7.20

— Geschichte der alttestamentlichen Weissagung, I. Theil. Die Vorgeschichte der alttestamentlichen Weissagung. (X u. 420 S.) 8°. 1861. M. 7.—

— Sechs Tabellen über die Geschichte des israelit. Volkes, von den ältesten Zeiten bis auf die Erbauung der Aelia Capitolina. Fol. 1848. M. 1.50

Budde, K., Die biblische Urgeschichte (Gen. 1—12,5) untersucht. Anhang: die älteste Gestalt der biblischen Urgeschichte, versuchsweise wiederhergestellt, hebräischer Text u. Uebersetzung. (IX u. 539 S.) 8°. 1883. M. 14.—

— Die Bücher Richter und Samuel, ihre Quellen und ihr Aufbau. (VII u. 276 S.) 8°. 1890. M. 7.50

Diehl, W., Erklärung von Psalm 47. Eine biblisch-theologische Untersuchung. gr. 8°. (43 S.) 1894. M. 1.—

Euler, K., Der kleine Katechismus Luthers mit beigefügten hessischen Fragestücken, nebst einem Spruchbuch und einem Abriß der Kirchengeschichte. [161—165 Tausend.] 8°. (88 S.) 1895. geb. M. —.50

— Handbuch zum kleinen Katechismus Luthers für Lehrer in Schule und Kirche. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. 8°. (VIII u. 338 S.) 1888. broch. M. 4.—
geb. M. 4.50

Gottschick, J., Die Glaubenseinheit der Evangelischen gegenüber Rom. Referat bei der großh. hess. Landesversammlung des Evangelischen Bundes in Frankfurt a. M. am 15. Nov. 1887. (25 S.) 8°. 1888. M. —.40

— Luther als Katechet. Vortrag, gehalten in der oberhessischen Pastoralkonferenz am 14. August 1883. (42 S.) 8°. 1883. M. —.60

Habicht, F., Hülfsbuch zum Verständniß der Bibel. (VIII u. 136 S.) 8°. 1878. M. 1.80

Harnack, A., Martin Luther in seiner Bedeutung für die Geschichte der Wissenschaft und der Bildung. Festrede (30 S.) 8°. 1883. M. —.60

— Das Mönchthum, seine Ideale und seine Geschichte. Eine kirchenhistorische Vorlesung. 4. verb. Auflage. (62 S.) 8°. 1895. M. 1.40

— Augustin's Confessionen. 2. Aufl. (32 S.) 8°. 1895. M. —.60

Vorträge
der theologischen Konferenz zu Gießen

gehalten am 13. Juni 1895

(VIII. Folge).

Sohms Kirchenrecht

und

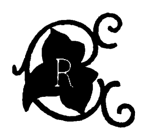
der Streit über das Verhältnis von Recht und Kirche

von

Reischle

D. Max Reischle

Professor der Theologie an der Universität Gießen.



Gießen

J. Ricker'sche Buchhandlung

1895.

Vorbemerkung.

Den nachstehenden Vortrag habe ich für den Druck in manchen Abschnitten erweitert und mit einer Reihe von Anmerkungen versehen. Es lag mir die Frage nahe, ob ich nicht das Referat über Sohm's Gedankengang, das ich gemäß dem mir gewordenen Auftrag hatte aufnehmen müssen, im Druck weglassen solle. Ich habe es doch beibehalten. Lesern, die das Buch Sohm's nicht kennen, ist der Auszug zum Verständnis der folgenden Auseinandersetzungen nötig und ihnen möchte er Lust zum Lesen von Sohm's Werk machen. Lesern, die dieses studiert haben, mag er den Eindruck von dem reichen Inhalt und dramatischen Aufbau des Buches neu beleben.



In dem Ausdruck „Kirchenrecht“ ist ein Bund der beiden Begriffe Recht und Kirche ausgesprochen. Ist dieser Bund nicht längst völlig legitimiert? Eine Rechtsordnung der Kirche ist als Thatsache der Geschichte gegeben; eine besondere wissenschaftliche Disciplin beschäftigt sich mit ihr: Theologen und Juristen arbeiten an der Förderung der Wissenschaft des Kirchenrechts. Während diese Arbeit den lebhaftesten Aufschwung nimmt, erhebt ein juristischer Kirchenrechtslehrer seinen Protest gegen die Rechtmäßigkeit jener Verbindung von Recht und Kirche. Als Bearbeiter des Kirchenrechts in einem größeren Sammelwerk, in dem „Systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft“ (herausgegeben von K. Binding), hat Rud. Sohm die These durchzuführen unternommen: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.“

Nicht in systematischer Entwickelung der Begriffe Recht und Kirche hat er den Beweis für diese These ausgeführt, sondern der bis jetzt erschienene erste Band, der „die geschichtlichen Grundlagen“ des Kirchenrechts behandelt (erschienen Leipzig 1892) zeigt in lebensvoller geschichtlicher Darstellung, wie das Widersinnige Wirklichkeit geworden ist, wie das Kirchenrecht Besitz von der Kirche genommen hat. Ein inniges Verständnis des religiösen Lebens, eine plastisch gestaltende Phantasie, die Begriffsschärfe des Juristen im klaren Erfassen und Unterscheiden des Einzelnen, das geniale geschichtsphilosophische Schauen der großen Zusammenhänge, eine meisterhafte Sprache, eine staunenswerte Beherrschung

der theologischen und juristischen Litteratur — all das macht Sohm zu einem mächtig fesselnden Kirchenrechtshistoriker. Aber seine Geschichtsforschung „hängt an der Gegenwart“ (S. VII); Sohm schreibt mit glühendem Herzen auch von der Vergangenheit der Kirche, weil ihm die Liebe zur evangelischen Kirche der Gegenwart, die Sorge um ihre Zukunft, der Eifer, ihr die Lebenskräfte der Vergangenheit zuzuführen, das Herz entzündet. Seine Schrift ist gewiß ein Werk der Geschichtswissenschaft; aber sie ist zugleich Tendenzschrift: sie will das kirchliche Gewissen zum Bewußtsein des inneren Widerspruchs erwecken, den die heutige Rechtsordnung der Kirche in sich birgt.

Nur eine durch kritische Reflexionen möglichst wenig unterbrochene Wiedergabe von Sohms historischer Gesamtanschauung kann einen Eindruck seiner Arbeit geben. Die Menge von Einzelforschungen, die besonders in den Anmerkungen mit ihren reichlichen Quellenauszügen steckt, muß hier beiseite bleiben.*) Freie Auswahl aus der Fülle des Stoffs ist geboten; auch in der Form der Wiedergabe muß freie Reproduktion und treue Anführung der oft äußerst glücklichen, ja glänzenden Formulierungen Sohms abwechseln.

„Das Urchristentum, der Katholizismus, die Reformation,“ so lauten die Überschriften der drei Hauptkapitel des Buches. Jene beiden ersten Abschnitte zusammen und andererseits der dritte stellen dem Historiker eine parallele Aufgabe: „Das große Rätsel in der Geschichte des Urchristentums ist die Entstehung des monarchischen Episkopats und mit ihm des Katholizismus, das große Rätsel in der Geschichte der Reformation ist die Entstehung des

*) Einen mehr auf das Einzelne eingehenden Bericht gibt Karl Sell in der Zeitschrift für Theologie und Kirche IV (1894), S. 347 ff.: Forschungen der Gegenwart über Begriff und Entstehung der Kirche.

landesherrlichen Kirchenregiments, aus welcher die Verweltlichung der Kirche hervorging" (S. 700).

In das wunderbare Leben des **Urchristentums** versenkt sich Sohm mit besonderer Liebe. Es sind zum Teil überraschende Anschauungen, die er zu Tage bringt. Wenn wir den Begriff der *ἐκκλησία* im Neuen Testament feststellen, so heftet sich unser Blick gewöhnlich auf die Einzelgemeinden, welche die Apostel hin und her im römischen Reich gegründet, für die sie gelebt und gearbeitet, an die sie ihre Briefe gerichtet haben. Sie stehen uns da als die ursprünglichen socialen Verbände, in denen sich das Leben der ersten Christenheit bewegt; erst aus ihnen setzt sich nach unserer Vorstellung die gesamte *ἐκκλησία* zusammen, als die Summe aller dieser kleineren Vereinigungen. — Sohm findet in dieser Auffassung eine Verschiebung des wahren Sachverhalts. Das Erste und Herrschende in der Gedankenwelt des Urchristentums sind nicht die *ἐκκλησίαι*, sondern es ist die eine *ἐκκλησία*, das eine Gottesvolk, der Leib Christi. Jeder Gläubige wird aufgenommen in die große eine Christenheit. Vielleicht hätte Sohm diesen Gedanken noch schärfer beleuchten können, wenn er auch in diesem Zusammenhang die eschatologische Stimmung des Urchristentums stärker betont hätte: alle die *κλητοὶ ἅγιοι* sind jetzt schon der argen Welt entnommen; sie bilden schon jetzt die Schar der Auserwählten, die um Christum bei seiner Parusie sich vereinigen wird. — Sohm leugnet natürlich nicht, daß der Begriff der *ἐκκλησία* im Neuen Testament auch auf einzelne Christenvereinigungen angewendet wird. Aber er gilt ebenso für die Christenversammlung in einem Haus wie in einer Stadt. Man sieht daraus, daß der Name der *ἐκκλησία* nicht einen irgendwie organisierten oder lokal begrenzten Verband bezeichnet; sondern er spricht ein „dogmatisches Werturteil" aus; er besagt, daß, wo auch nur zwei oder drei Christen im Namen Christi versammelt sind, Gottesvolk sich vereinigt und in seiner Mitte Christus selbst und die ganze himmlische

Gemeinde vereinigt ist. Sohms Gedanke würde vielleicht noch besser als durch das von ihm beigezogene Citat aus Origenes (S. 20) durch die Stelle Hebr. 12, 22 ff. beleuchtet: „Ihr seid herzugekommen zu dem Berge Zion und der Stadt des lebendigen Gottes, dem himmlischen Jerusalem, und Myriaden von Engeln, einer Festversammlung und Gemeinde von Erstgebornen (*πανηγύρει καὶ ἐκκλησίᾳ πρωτοτόκων*), die im Himmel eingeschrieben sind, und Gott, dem Richter aller, und den Geistern der vollendeten Gerechten und dem Mittler des neuen Bundes Jesu . . .“ Das ist die große Einheit, in die jede Christenversammlung sich hineingestellt weiß, die eine *ἐκκλησία*, deren „Erscheinungsformen“ alle einzelnen Christenversammlungen sind.

Bei diesem Begriff der *ἐκκλησία* ist die Frage abgeschnitten: wie wird sie sich rechtlich organisieren? wird sie nach dem Muster heidnischer Kultusvereine, oder nach dem Muster der jüdischen Synagoge ihre Verfassung gestalten? Sondern nur die Frage bleibt übrig: wie regiert Christus, das Haupt, diese seine Christenheit? wie ist sie in ihrer Einheit mit ihm „zusammengegliedert“, um heranzuwachsen „zu einem heiligen Tempel des Herrn“ (vergl. Eph. 2, 21. 4, 16)? — Und die Antwort lautet: Jedenfalls geschieht das nicht in der Form einer Rechtsordnung, einer statutarischen Verfassung; sondern Christus gliedert und regiert die Christenheit „durch jegliches Band der Darreichung gemäß der einem jeden Glied zugemessenen Wirksamkeit“ (Eph. 4, 16), oder dadurch, daß er seine Charismata in ihr austeilt zum gemeinen Besten, zur Erbauung der Ekklesia. Wer ein Charisma hat, ist zu einem Liebesdienst für die Gemeinde befähigt und verpflichtet, und die Gemeinde erkennt dieses Charisma an; in Liebe ordnet sie sich den damit Ausgerüsteten unter. Besonders von Einem Charisma gilt es, daß dadurch Christus in der Gemeinde waltet, von der Lehrgabe. Apostel, Propheten, Lehrer sind mit dieser Gabe ausgerüstet. Sie sind nicht die Inhaber von rechtlich geordneten Ämtern

— Sohm könnte sagen: sie sind es so wenig, wie der Zungenredner —, sondern sie sind ausgezeichuet durch eine persönliche Begnadung (die Apostel dadurch, daß sie den Auferstandenen gesehen haben) und durch eine persönliche Begabung: sie dürfen in Gottes Rat und Willen schauen und ihn verkündigen. Diese Lehrbegabten sind es, welche die Christenheit regieren, oder durch welche Christus sie regiert; aber dies ist kein rechtlich geartetes Regiment. Keiner dieser Lehrbegabten kann sagen: als ordentlich bestellter Prophet oder Lehrer gebe ich euch dies Gesetz; sondern nur: in Kraft des Geistes Christi verkündige ich dies als Gottes Wort. Und die Christenheit, zu der er redet, prüft, ob er wirklich ein Geistesträger ist und ob auch in diesem bestimmten Wort Gottes Geist lebt. Wenn sie das erkennt, ordnet sie sich dem unter, was er sagt, aber nicht seiner amtlichen Autorität, sondern dem Gotteswort, das sie in seiner Rede anerkennen muß.

Das ist die ursprüngliche, eigentliche Gestalt der Christenheit; wo ist da etwas von Rechtsordnung? — Freilich, schon in der apostolischen Zeit finden wir bald auch Vorstufen einer solchen; mehr noch nicht! Die Feier der Eucharistie war es nach Sohm, durch welche die Entwickelung einer kirchlichen Verfassung — ebenso wie die der Liturgie und der kirchlichen Baukunst — bestimmt wurde. Jene Feier wollte man womöglich in großer Versammlung halten; alle Christen am Ort sollten sich hiezu vereinigen, hier ihr Gabenopfer darbringen. So wurde diese eucharistische Versammlung wichtiger als die anderen Versammlungen. Auch in ihr, auch bei der Feier der Eucharistie, sollten nach Sohm eigentlich die Geisteszeugen, die Apostel und Propheten, die geistige Leitung haben. Aber wenn nun keine Geisteszeugen da waren? Nun, dann mußten andere, der charismatischen Lehrgabe entbehrende Männer für sie eintreten. Dann mußten — nur als ein Notbehelf erscheint dies bei Sohm — andere Charismata zur Leitung der Versammlung berechtigen, nämlich

die der praktischen Bewährung des Christentums. „Die Alten, d. h. die Presbyter, sind es, welche den Geist des wahren Christentums durch ein langes Leben thatsächlich erwiesen haben“ (S. 109). In jeder Gemeinde, die längere Zeit besteht, finden sich solche. Wenn also der lehrbegabte Geistesträger fehlt, so tritt bei der Verwaltung der Eucharistie und der dargebrachten Opfergaben ein Presbyter an die Stelle. Er waltet dann als *ἐπίσκοπος*, d. h. als Fürsorger und Hirte der Gemeinde; aber doch gehört von Anfang an auch die Wortverwaltung wesentlich zu seiner Funktion: wenn er auch der Geistesrede nicht mächtig ist, so kann er doch in Vermahnung und Unterweisung die christliche Lehre weiter überliefern; wenn er auch nicht „im Geiste“ zu beten vermag, so kann er doch bei der Eucharistie überlieferte Gebetsformulare sprechen. — Neben der leitenden Thätigkeit von *ἐπίσκοποι* verlangte die Eucharistie noch den helfenden Dienst von *διάκονοι*.

Weder Älteste, noch Episkopen, noch Diakonen haben ein Amt mit rechtlicher Befugnis und Verpflichtung. Die Ältesten sind die Senioren, die bewährten Autoritätspersonen; aus ihrer Mitte funktioniert jetzt dieser, dann jener als *ἐπίσκοπος*. Dies Wort bezeichnet, wie das Wort *διάκονοι*, „ein Thätigwerden, kein bestimmtes Amt“ (120). Darum ist auch eine Mehrheit von *ἐπίσκοποι* vorhanden: kein einzelner von ihnen hat ein fixiertes Recht und auch alle zusammen sind noch kein Kollegium mit feststehenden Rechten. — Freilich, ein Keim der Weiterbildung ist hier gegeben: die Presbyter heben sich bald durch einen Ehrensitz von den übrigen Gemeindegliedern ab, sie vertreten die Gemeinde z. B. in Fragen der Zuchtübung; und aus den Presbytern heben sich wieder die Episkopen hervor, eben durch ihre Thätigkeit als „bestellte Älteste“ (102/103). Jedoch, das alles ist nur eine von der Gemeinde frei anerkannte Autorität. „Wie aber, wenn die Versammlung den Weisungen der Ältesten den Gehorsam verweigert? — Dieser Augenblick wird kommen, und in

demselben Augenblick wird die Einführung rechtlicher Ordnung als geschichtliche Notwendigkeit sich erweisen. Das Kirchenrecht wird kommen und durch das Kirchenrecht wird das Urchristentum in katholisches Christentum sich verwandeln" (S. 156).

Der **Katholizismus**, dem sich Sohm damit zuwendet, kündigt sich im Clemensbrief an. In Korinth haben die Jungen gegen die Alten sich erhoben. Da wird von Rom in jenem Brief die Losung ausgegeben: Das ist gegen göttliches Recht! Beim Erlöschen des alten Geistes, beim Aufkommen des Mißtrauens und Zwiespalts „fordert der Kleinglaube Stützen, Hilfsmittel, Krücken"; er verlangt „formale Schranken, Garantien für die Aufrechterhaltung der Christenheit" (S. 162), kurz eine kirchliche Rechtsordnung. Aber so mächtig ist noch der alte Gedanke von der *ἐκκλησία* als dem Leib Christi auf Erden, von dem Walten und Regieren Christi in ihr, daß sich diese Rechtsordnung notwendig als eine göttliche Rechtsordnung, als Glaubensgegenstand darstellen muß.

Das Verlangen göttlicher Rechtsordnung ist es, welches den monarchischen Episkopat hervorbringt und zwar, wie Sohm meint erweisen zu können, zuerst in Rom. Wie es im einzelnen zugegangen, daß von der Mehrheit fungierender Episkopen schließlich nur einer übrig ist, bleibt freilich gegenüber den Satz, daß der entscheidende Beweggrund das Verlangen nach Rechtsordnung war, auch bei Sohm ziemlich im Dunkeln. Jedoch das Ergebnis der Entwicklung weiß er scharf zu beleuchten. Früher galt Christi Wort, daß, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind, er selbst mitten unter ihnen und darum auch Christenheit da ist. Jetzt gilt der Grundsatz: nur wo Christen unter dem rechtmäßigen Bischof stehen, sind sie Ekklesia, katholische Christenheit; nur wo der Bischof in einer Christenversammlung ist, kann und soll die Eucharistie gehalten werden. Vermöge seiner legitimen Succession hat er allein die hierurgische und hierarchische Thätigkeit in

der Christenversammlung. Er allein kann — diese Anschauung bildet sich mehr und mehr heraus — das Opfer des Leibes und Blutes Christi darbringen. Er hat das Charisma veritatis, und zwar amtshalber; also „ein fiktives Charisma“ (S. 216). Er hat Regierungs-, besonders Absolutionsgewalt in der Gemeinde. — Auch die Presbyter rücken in eine veränderte Stellung ein: sie gelten zwar einerseits noch als die Stimme der Gemeinde, aber sie sind zugleich Beamte des Bischofs. Ebenso rücken die Diakonen „in die Reihe der bischöflichen bei der Eucharistie dienenden Beamtenschaft“, in den „Klerus“ ein (S. 239).

Die Einzelgemeinde ist damit organisiert, aber unaufhaltsam schreitet die Entwicklung fort; sie drängt nun auch auf eine Rechtsordnung der Gesamtkirche hin. Auf zwei Bahnen muß sie diesem Ziel zustreben. — Bis jetzt stehen noch viele Gemeindeversammlungen nebeneinander; jede erhebt den Anspruch, in Gottes Namen eine auch für die Gesamtkirche bedeutsame Entscheidung treffen zu können. Aus den Gemeindeversammlungen entwickeln sich nun durch Hinzutritt von Bischöfen anderer Gemeinden die Synoden — eine ganz neue Theorie von der Entstehung der Synode! Damit war eine Instanz über der einfachen Gemeindeversammlung da. Aber da ursprünglich jede Synode Gottes Stimme zu sein beanspruchte, ergab sich das Bedürfnis einer regelnden Ordnung. Zur vollen Befriedigung kommt es im Abendland erst damit, daß die Entscheidung über göttliche Dinge, über Glaubenssätze und über Rechtssätze göttlicher Art nur noch dem einen ökumenischen Konzil der gesamten römischen Kirche verbleibt; dieses bleibt als die einzige inspirierte Synode, durch die Gott redet, übrig.

Die andere parallele Entwicklungsreihe führt von den vielen Bischöfen, die alle als Nachfolger der Apostel, insbesondere auch des Petrus, und als ökumenische Bischöfe, d. h. als Bischöfe der Christenheit gelten, zu dem einen Haupte der abendländischen Christenheit. Der römische

Bischof war, wie wir hörten, nach Sohm der erste Träger des Einzelepiskopats; von Rom aus drang diese Ordnung in andere Gemeinden hinaus. Der römische Bischof hat, seit der Mitte des dritten Jahrhunderts, die Stellung eines Oberbischofs über die italienischen Bischöfe und Gemeinden gewonnen; als eine „Nachbildung der römischen Oberbischofsgewalt" (S. 410) ist um die Wende des dritten und vierten Jahrhunderts die rechtliche Gewalt der Bischöfe von Alexandrien, Antiochien, Ephesus erzeugt. Der römische Bischof strebt seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts nach einem mit Rechtsgewalt ausgerüsteten Primat der Christenheit. Aber wieder hat der Erfolg Roms sein Spiegelbild erzeugt, das Streben des Bischofs von Konstantinopel, von Neu-Rom, nach der Primatsstellung. Dieses Gegenbild hat der römischen Machtentfaltung eine unübersteigliche Schranke gesetzt. — Aber der auf das Abendland beschränkte Primat Roms ist zu seiner konsequenten Ausbildung gelangt. Bis in unser Jahrhundert herein war der Papst in seinen Lehrentscheidungen noch an das allgemeine Konzil gebunden; dieses repräsentierte noch die Zustimmung der Kirche, wenn auch nur eine rechtlich formalisierte Zustimmung. Erst durch das Vatikanum wurde das Konzil seiner letzten Rechte entsetzt. Die offizielle Lehrentscheidung des in richtigen Formen gewählten Papstes beansprucht kraft formalen Rechtes Gottes Wort zu sein. Noch lebt der urchristliche Glaube, daß Christus selbst seine Christenheit regiert. Aber er regiert sie nicht mehr durch sein freies Geisteswalten in den Geistesträgern, er regiert sie durch ein rechtlich geordnetes Organ, durch das Kirchenrecht. „Das Reich des Wortes ward zu einem Reich des Rechtes; die Christenheit ist katholisiert" (S. 456).

Dies die Entwickelung vom Urchristentum zum Katholizismus; und nun eine analoge Entwickelung auf dem Boden der **Reformation!** Luther hat die Erkenntnis wieder-

gebracht, was die Kirche Christi ist: Sie ist das Reich Gottes und Christi in den Herzen, nach dieser Seite hin unsichtbar. Aber dieses Regiment über die Herzen wird geübt durch das Wort des Evangeliums (mit Einschluß der Sakramente). Nach dieser Seite hin wird es sichtbar in jeder Versammlung der Gläubigen um Wort und Sakrament, wenn auch nur zwei sich dazu vereinigen. — Bedeutet nun aber dieses Sichtbarwerden der Kirche Christi auch schon ihr Eintreten in eine rechtliche Ordnung? Durchaus nicht! Denn wie wird die Christenheit, die sich ums Wort versammelt, regiert? Nun eben durchs Wort des Evangeliums. Dieses aber wendet sich an die Herzen und Gewissen. Es hat keine Rechtsgewalt und will keine haben; es will nur den heiligen Geist, der in dem Evangelium lebt, auf die Herzen wirken lassen.

Aber Sohm kennt den Einwand, den er erwarten muß: Die Reformatoren haben doch eine geordnete Verwaltung des Worts durch ein Lehramt, durch ordentlich berufene Diener gefordert. Ist das nicht doch eine rechtliche Ordnung der Kirche? — Und im Zusammenhang mit dem Amt steht doch noch ein weiter ausgebildetes kirchliches Regiment, nämlich „ein Verfassungs- und Verwaltungsrecht, eine Gesetzgebung und Administration, welche die Bestellung und Dotierung des Amts und andere äußere Verhältnisse der Kirche besorgt.“ Freilich auch diejenigen Kirchenrechtslehrer, welche auf diese Rechtsordnung hinweisen, betonen, daß sie nicht kraft göttlichen Rechts, sondern nur kraft menschlicher Einrichtung bestehe; sie versichern zumeist auch, daß dieses rechtliche Kirchenregiment doch kein bloßes Herrschen sein solle, das blinden Gehorsam verlangt, sondern ein Dienen. — Sohm findet, daß sich gerade in dieser zuletzt angeführten Wendung die ganze Unklarheit jener Einwände von seiten der herrschenden Lehre verrate. Ein rechtliches Regiment und doch kein Herrschen! eine rechtliche Ordnung, die doch ihrer Art nach dem geistlichen Wesen der Kirche sich anbequemen soll! Das

ist der „völlige Selbstwiderspruch“, die systematisierte Unklarheit. Klarheit ist nur zu gewinnen durch die einfache Lösung: eine Rechtsordnung hat überhaupt nichts in der Kirche zu thun; nicht nur eine göttliche, sondern auch eine menschliche Rechtsordnung ist dem Wesen der Kirche zuwider.

Das ist, wie Sohm zu erweisen sucht, auch die echt reformatorische Anschauung, besonders die *Anschauung Luthers* selbst. Wohl soll die öffentliche Verwaltung des Evangeliums einem berufenen Diener des Worts übertragen werden. Aber diese Übertragung geschieht nur durch Verwilligen der andern. Es ist *nicht Rechtspflicht* für die Christen, daß sie sich willkürlicher Eingriffe in das Amt des öffentlichen Verkündigers enthalten, sondern es ist Liebespflicht. Und der Amtsträger seinerseits hat kein Recht, „sein Wort der Gemeinde Christi als Gottes Wort aufzudrängen“ (S. 474). Er hat überhaupt *geistlich* vor den Gemeindegliedern nichts voraus; ihm steht keine andersgeartete Entscheidung über Gottes Wort zu als allen Gläubigen. Seine Schlüsselgewalt ist der jedes gläubigen Christen gleichartig. Dem Glauben und nur dem Glauben ist das Recht gegeben, in Gottes Namen autoritatives Gotteswort den Mitchristen zu verkündigen. Auch der Prediger kann, wenn er etwas als Gottes Wort verkündigt, dies nur aus dem Glauben und in Gottes Namen, als „ein Botschafter an Christi Statt“ (2. Kor. 5, 20) thun. Er kann sich bei dem Anspruch: „Das ist Gottes Wort“ nicht mit einem rechtlichen Auftrag der Gemeinde oder der ihn bestellenden Behörde decken. — Was er voraus hat, ist nur, daß ihm die andern wegen seiner Lehrgabe aus freier Liebe zuerkennen, in der öffentlichen Gemeindeversammlung allein mit seiner Verkündigung des Gottesworts hervorzutreten. Er übt damit ein „Kirchenregiment“; aber das bedeutet seinem Inhalt nach nichts weiter, als daß er die Gemeinde durch Gottes Wort weidet. Es ist also *irrig*, daß das geordnete *Predigtamt* selbst

schon Rechtsordnung sei. — Und ebenso irrig ist, daß es für die Reformatoren neben dem geistlichen Regieren des Pfarramts noch ein anderes äußeres rechtliches Kirchenregiment gebe. In der seelsorgerlichen Verwaltung des Wortes ist alles normale Kirchenregiment beschlossen. Unter jenen Begriff fällt nicht nur die Predigt, die Liturgie, der Jugendunterricht, die Einzelseelsorge, sondern ebenso das Urteilen über die Lehre: Jedem Christen steht dies zu; ein öffentliches Urteil ist nur durch Verwilligen der andern den Verkündigern des Wortes überlassen. Aber es ist kein Rechtsurteil, sondern Geistesurteil aus Gottes Wort. Ebenso wird die öffentliche Zuchtübung, die von der Gemeinde dem Pfarramt überlassen ist, nach reformatorischer Anschauung nicht durch rechtliche Gewalt vollzogen, sondern durchs Wort; sie ist ihrer evangelischen Art nach Seelsorge, sittliche Erziehung. Auch die Bestellung zum geistlichen Amt ist nicht ein Rechtsakt, sondern das Zeugnis von öffentlichen Verwaltern des Worts, daß der Ordinand von Gott die Begabung zum Lehrberuf empfangen hat und daß die Gemeinde um der Liebe willen ihn darin anerkennen soll. Endlich ist auch die Einführung von Formen und Ordnungen des Gottesdienstes nach reformatorischer Auffassung nicht ein rechtliches Gebieten, sondern ein Darbieten, eine geistliche Handlung im Dienst des göttlichen Worts, ein Appell an die freie Liebe, die bedenkt, „was zum Frieden und zur gegenseitigen Erbauung dient" (Röm. 14, 19). — Freilich, die zuletzt angeführten Formen der Handhabung des Worts sind umfassender als die einfache Verwaltung des Evangeliums in der Einzelgemeinde; darum ist es normal, wenn jene Aufgabe nicht allen, sondern nur einzelnen Trägern des Worts verwilligt wird. Aber auch diese haben damit keine rechtliche Überordnung über die andern, sondern nur einen in freier Liebe anzuerkennenden Dienstauftrag. — In der Kirche gibt es überhaupt — so könnten wir sagen — nur jene Überordnung, die das Wort erfüllt: „einer trage

des andern Last!" (Gal. 6, 2) und nur jene Unterordnung, von der es heißt: „Durch Demut achte einer den andern [vor allem den mehr Begabten] höher denn sich selbst" (Phil. 2, 3)! So unterscheidet sich Kirchenregiment aufs strengste von jedem rechtlichen Regiment der weltlichen Obrigkeit.

Aber von diesem Punkt aus erhebt sich ein Widerspruch gegen die Deutung, die Sohm den Äußerungen der Reformatoren gibt. Haben denn nicht die Reformatoren selbst die bürgerliche Obrigkeit angerufen und ihr damit ein Regiment über die Kirche, und zwar ein Rechtsregiment eingeräumt? — In der That, antwortet Sohm, die Reformatoren haben von der Aufgabe der Obrigkeit in der Christenheit hoch gedacht. Sie lebten insofern in der mittelalterlichen Gedankenwelt, als für sie Staat und Kirche nicht als zwei von einander geschiedene Organisationen bestanden. Sie kannten nur eine Christenheit, aber in dieser Christenheit zwei Funktionen, zwei Gewalten oder Schwerter, das geistliche und das weltliche. Die Obrigkeit, die Dienerin Gottes in der Führung des weltlichen Schwerts, hat über den Landfrieden und äußere Gerechtigkeit zu wachen. Zu diesem ihrem eigenen göttlichen Beruf gehört nach der Ansicht der Reformatoren auch, daß sie nicht öffentliche Irrlehre sich breit machen läßt — denn das ist Störung des Landfriedens — und daß sie nicht öffentliche Gotteslästerung durch Leugnung der christlichen Grundwahrheiten duldet — denn das ist Durchbrechung auch der äußeren Zucht und Ordnung. Soweit es die externa disciplina angeht, hat die Obrigkeit die custodia nicht nur über die zweite, sondern auch über die erste Gesetzestafel. — Aber in der Obrigkeit christlicher Völker sehen die Reformatoren zugleich ein Glied der gläubigen Christenheit, der Kirche. Als fromme christliche Obrigkeit*) ist sie, neben

---

*) Ich erinnere dazu an Luthers Ausdruck in der Schrift „An den christl. Adel rc.", daß „die weltliche Obrigkeit gleich mit

ihren eigenen Aufgaben, im Notfall auch berufen, das geistliche Regiment, also die Wortverwaltung in der Christenheit, wenn diese zerrüttet ist, zurechtzubringen. Der christliche Laienstand unter Führung der christlichen Obrigkeit soll im Notfall das tollgewordene geistliche Amt zur Pflicht zurückführen, und zwar mit obrigkeitlichem Rechtsgebot.

Also doch Rechtsgebot auf dem Boden der Kirche?! Also doch eine Aufforderung Luthers an den Landesherrn, ein rechtliches Regiment in der Kirche in die Hand zu nehmen?! — Nein, antwortet Sohm, er hat ihn nur aufgefordert, das Notwerk zu thun und „zur Neubestellung des Lehramts zu helfen, damit das Lehramt die Kirche bischöflich regiere durch das Wort" (S. 601). Nur das eine wahre Regiment der Kirche durchs Evangelium sollte wieder aufgerichtet werden, kein Rechtsregiment. Luther hat vielmehr, nachdem in der Kirchenvisitation jenes Notwerk geschehen war, unermüdlich gegen die Aufrichtung eines landesherrlichen Kirchenregiments, kurz gegen das Recht in der Kirche, protestiert. Luther war nicht schuld, wenn es doch kam, sondern die Männer zweiten, dritten Rangs, unter ihnen besonders Melanchthon.

Sie erfaßten nicht Luthers klare Unterscheidung: in der Christenheit ein bloß geistliches Regiment durchs Wort und daneben ein Rechtsregiment der Obrigkeit! Sondern sie fanden, daß dabei die Gerichtsbarkeit, die früher die Bischöfe ausgeübt hatten und die jetzt der weltlichen Obrigkeit zustand, nämlich die äußere Zuchtübung und die Ehegerichtsbarkeit, zu kurz komme. Den weltlichen Gerichten war diese Aufgabe lästig. Daher Melanchthons stille Sehnsucht, es möchten die bischöflichen Gerichte, die „Konsistorien", wieder zurückkehren. Luther hatte nichts dagegen, wenn

---

uns getauft ist und denselben Glauben und Evangelium hat", und daß niemand so gut helfen kann „als das weltliche Schwert, sonderlich weil sie nun auch Mitchristen sind, Mitpriester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen" (Br. Ausg. I. S. 209. 217).

sachverständige geistliche Kirchengerichte für Ehesachen und Zuchtübung ohne weltlichen Zwang eingeführt wurden. Aber die kleineren Geister drängten weiter. Sie wollten die Konsistorien zu ständigen, mit Rechtsgewalt ausgestatteten Aufsichts- und Gerichtsbehörden über das ganze Gebiet des kirchlichen Lebens erheben. Also ein rechtliches Regiment in der Kirche selbst, ausgeübt auf unmittelbaren Befehl des Landesherrn! — Solange Luther lebte, kam es nicht dahin. „Aber Luther starb . . . Niemand war mehr, der die Freiheit der Kirche vom Kirchenrecht und die Freiheit der Kirche vom Landesherrn verteidigte. Der Geist Melanchthons und des Kanzlers Brück siegte über den Geist Luthers" (S. 628). Der Kleinglaube, der der Macht des Wortes Gottes und des Geistes Christi nicht vertraute, hat auch der evangelischen Kirche das Kirchenrecht gebracht.

Bei der fortschreitenden Umwandlung der evangelischen Kirche in eine menschliche Rechtsorganisation hat aber noch ein anderer Einfluß mitgewirkt, der reformierte. Zwingli hat geglaubt, aus der Schrift den Satz entnehmen zu müssen, daß die einzelnen Gemeinden, die „Kilchhören" und deren Versammlungen normaler Weise die Kirchengewalt und zwar eine rechtlich geartete Gewalt zur Regierung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten haben; so proklamierte er, wenigstens theoretisch, ein rechtliches Regiment der Gemeinden neben dem Predigtamt. — Und Calvin hat wirklich den Einzelgemeinden ihre Organe gegeben, besonders für die Zuchtübung: er war überzeugt, daß die Gemeindeämter, besonders auch das Amt der Ältesten als Gemeindevertreter, von Gott für alle Zeiten geordnet seien. So hat sich hier innerhalb der evangelischen Kirche aufs neue eine Rechtsordnung, die wie die Ordnung der katholischen Kirche göttlicher Art, also Glaubenssache zu sein beanspruchte, erhoben. — Den Wahn einer göttlich geordneten Gemeindeverfassung hat nun zwar die lutherische Kirche sich fern gehalten; aber die Auffassung der Gemeinde

als eines rechtlichen Vereins oder Verbands, der seine Vereinsvertretung hat, ist eingedrungen. Naturrechtliche Ideen, wie sie im Territorial- und Kollegialsystem niedergelegt sind, halfen dieser Anschauung zum Sieg.

Das landesherrliche Kirchenregiment und die Auffassung der Gemeinde als eines rechtlichen Kollegiums, der Kirche als eines Verbands von Einzelgemeinden — das sind die beiden Mächte, die noch das Leben unserer Landeskirchen in der Gegenwart beherrschen. Neben oder über dem geistlichen Amt, das die Wortverkündigung handhabt und zwar ohne Rechtsgewalt, steht ein rechtlich geartetes Kirchenregiment: es ist auf die äußere Regierung und Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten beschränkt, eine bloß der Ordnung dienende rechtliche, also weltliche Zwangsgewalt, keinerlei geistliche Gewalt. Auf verschiedene Ämter und Behörden in dem kirchlichen Verband ist dieses Kirchenregiment verteilt, aber es gipfelt in seinem landesherrlichen Träger. — Jedoch dieses landesherrliche Kirchenregiment mit seinen Organen ist nicht mehr eigentliche Gewalt der Obrigkeit über die Kirche. Vielmehr ist die Kirche, in der dieses Kirchenregiment thätig ist, eine Korporation im Staat geworden, zwar „eine öffentliche, vom Staat privilegierte Korporation“, aber eben doch ihrer rechtlichen Beschaffenheit nach ein Verein „gleich den andern im Staat bestehenden Vereinen“ (S. 692). Die Gewalt, die der Landesherr selbst oder durch die Organe seines Kirchenregiments in der Kirche ausübt, ist im Grund bloße Vereinsgewalt. — Auch die Presbyterien und Synoden, welche an der Regierung und Verwaltung des kirchlichen Vereins mitbeteiligt sind, sind nur Organe für die Handhabung der äußeren Rechtsordnung, nicht etwa geistlicher Schlüsselgewalt. Die landesherrliche Kirchengewalt teilt ihnen allen ihre weltliche Natur mit. — So ist die Kirche ein weltlicher Verein mit rechtlicher Gewalt geworden, wenn auch ein Verein zu geistlichen Zwecken und von geistlichem Wert. Sie stellt in ihrer organisierten

Gesamtheit nicht mehr selbst die wahre Kirche Christi, das geistliche Reich Christi und Gottes in sich dar; sondern nur noch in den gottesdienstlichen Vereinigungen ihrer Glieder um Wort und Sakrament lebt jene Kirche Christi fort. Denn „sie ist unzerstörlich“ (S. 699).

Stellen wir das Gesamturteil Sohms aus seiner geschichtlichen Darstellung heraus, so lautet es etwa: Durch das Eindringen eines göttlichen Kirchenrechts ist die Kirche des Urchristentums katholisiert worden; durch das Eindringen eines menschlichen Kirchenrechts ist die Kirche der Reformation verweltlicht. Die Katholisierung auf jener Seite bedeutet eine „Fälschung des christlichen Glaubens“ (S. 456); aber in der Verkehrung hat sich dort das Bewußtsein lebendig erhalten, daß die Kirche Gottes Regiment auf Erden darstellt und daß sie eine gottgegebene charismatische Organisation haben muß. Die Verweltlichung auf evangelischer Seite bedeutet den Verzicht auf eine Darstellung des geistlichen Reichs Christi auf Erden; aber in der Entweihung der Kirche zum weltlichen Verein hat sich doch das Evangelium selbst, der christliche Glaube, rein erhalten. — In Summa: „Das Kirchenrecht“, mag es nun göttliche Autorität oder nur menschliche Geltung beanspruchen, „steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch“.

Das Unternehmen Sohms, eine mächtige Schöpfung der Geschichte als eine Fehlbildung zu erweisen, erinnert an **parallele Erscheinungen** in der Wissenschaft. Die Geschichte der Philosophie ist Jahrhunderte hindurch erfüllt von dem Bestreben, eine Metaphysik, eine Erkenntnis der letzten übersinnlichen Gründe der Welt, ihres Daseins und ihres Bestandes, zu gewinnen. Aber für eine mächtige philosophische Richtung der Gegenwart erscheint die Metaphysik nur als eine vergangene Episode in der Entwicklung der Philosophie. Ihre Geschichte rückt unter die

Überschrift: „Metaphysik, ihre Herrschaft und ihr Verfall.“ W. Dilthey hat in seiner Einleitung in die Geisteswissenschaften, Band I, besonders klar dieses Urteil der Geschichte nachkonstruiert. — Und noch viel näher liegt eine andere Parallele: A. Harnack sucht in seiner Dogmengeschichte das Rätsel zu lösen, wie aus dem Evangelium ein göttliches Dogma der Kirche erwachsen ist. Sein Werden, seine Herrschaft, seine prinzipielle Überwindung in der Reformation und seine konsequente Ausbildung im römischen Katholizismus — all das wiederholt sich ebenso bei dem göttlichen Kirchenrecht.*) Ja, auch der zweite Teil, das Entstehen eines menschlichen Kirchenrechts auf dem Boden der Reformation, besonders unter Melanchthons Einfluß, hat sein Gegenbild daran, wie nach A. Ritschl die Kirche des wiedergewonnenen Evangeliums unter Melanchthons Einfluß zu einer Kirche des lutherischen Konfessionalismus wird.**) — Freilich ein Unterschied bleibt: jenen Dogmenhistorikern gilt eine theologische Darstellung des Evangeliums als notwendig und normal; nach ihnen ist nur die Form, die sie im kirchlichen Dogma angenommen hat, dem Wesen des Evangeliums zuwider und wird nur die Gestalt, die sie in der von Melanchthon geleiteten lutherischen Dogmatik uns zeigt, der reformatorischen Erkenntnis des Evangeliums noch nicht gerecht. Für Sohm dagegen ist das ganze Kirchenrecht und das Streben nach ihm ein Produkt des Kleinglaubens, also der Sünde.

---

*) Vgl. Harnacks Bemerkung über Sohm in seiner Dogmengeschichte I[3], S. 39 Anm.: Sohm „hat in seinem höchst bedeutenden ‚Kirchenrecht‘ Band I die Gesichtspunkte, die ich in der folgenden Darstellung auf die Betrachtung des Dogmas angewendet habe, auf die Geschichte der Entstehung des Kirchenrechts und der Kirchenverfassung übertragen.“

**) Vgl. Ritschls Aufsatz: „Die Entstehung der lutherischen Kirche“, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. I, abgedruckt in Ritschls gesammelten Aufsätzen. Freiburg 1893. S. 170 ff.

Ist nicht an einen noch älteren Vorgänger in der Geschichte der Theologie zu erinnern, an Richard Rothe? Rothe hat die Existenz der Kirche als einer besonderen Organisation neben dem Staat für etwas zum Verschwinden Bestimmtes angesehen. In der That, wir möchten vielleicht bei Sohm geneigt sein, dieselbe Konsequenz zu ziehen: wenn die Rechtsordnung der Kirche verworfen wird, so kann die Kirche auch nicht mehr als eine besondere Gemeinschaft auf Erden aufrecht erhalten werden! Aber wir dürfen nicht verkennen: Sohm selbst hält es für möglich und für richtig, daß die Kirche auch ohne Rechtsordnung als eine besondere geistliche Gemeinschaft sich darstellt, so wie im Urchristentum. Rothe zielt darauf hin, daß aller besondere Kultus immer mehr zusammenschrumpft und dagegen das ganze weltliche Leben immer mehr zu einem religiös verklärten werde; mit prophetischer Begeisterung schaut er das glänzende Idealbild einer christlichen Welt, eines christlichen Staates. Sohm dagegen versenkt sich in das intimere Bild einer Christengemeinschaft, in der, frei von allem Rechtszwang, die gottbegabten Geisteszeugen Gottes Wort darbieten und die Gemeinde sich im Hören und selbständigen Prüfen ihres Worts und im gemeinsamen Beten und Feiern um das Evangelium schart. So erweist sich, wenn wir auf die letzten Ziele sehen, die Verwandtschaft nur als eine scheinbare.

Aber ist in Sohms Werk nicht das Wehen eines Geistes zu verspüren, der auch früher schon in der evangelischen Kirche aufgelebt ist? — Wir dürfen uns dadurch, daß Sohm die charismatische Organisation der urchristlichen Kirche erhebt, nicht etwa verleiten lassen, seine Gedanken mit den Phantasien des Irvingianismus zusammenzustellen. Sohm lebt viel zu tief in der reformatorischen Überzeugung von der Heilskraft des „Worts“ oder des Evangeliums, als daß er mit dem irvingianischen Streben nach ekstatischen Geisteserweisungen oder mit der gesetzlichen Betonung der heilsnotwendigen apostolischen Kirchenordnung

irgend eine Gemeinschaft hätte. — Eher könnte man sich durch Sohm an einen fürstlichen Schwärmer für „die mirakulose Ordnung“ der urchristlichen Kirche erinnert fühlen, an Friedrich Wilhelm IV. Denn aus dessen phantastischen Ideen leuchtet doch das Bild einer kirchlichen Organisation hervor, in der, besonders durch die Dienstämter des Episkopats, Presbyteriats und Diakonats, die Gaben und Kräfte der Christenheit belebt und so die Lebenskräfte des Evangeliums dem gläubigen Volk zugeleitet werden.*) Aber die Ideale des „Romantikers auf

---

*) In Friedrich Wilhelms IV. Ideenwelt fällt allerdings die großartige Konstruktion der Landeskirche mit Metropoliten und einem Primas zuerst ins Auge. Aber der König hat selbst dieses sein privates Lieblingsprojekt, seinen „Sommernachtstraum“, aufs schärfste von dem Ideal einer „heiligen“ Gestaltung der Kirche unterschieden, das ihm ein kostbares „Vermächtnis der Apostel“ zu sein schien (vgl. in dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen, herausgeg. von Leop. v. Ranke, Leipzig 1873, S. 61. 357). Er hat die evangelische Linie darin innegehalten, daß er auch diese „apostolische Kirchenordnung“ nicht als äußeres Gesetz handhaben, sondern nach den Verhältnissen der Gegenwart umbilden wollte und daß er sie nicht als heilsnotwendig geltend machte („Ich glaube, wie ich mein Credo glaube, daß jede, auch die korrupteste Kirchenverfassung von segensreicher Wirkung sein muß, wenn Gottesfurcht und Erkenntnis allgemein sind“, l. c. S. 53). In der Ausführung seines Ideals treten zwar die Ämter der Episkopen, Presbyter und Diakonen besonders hervor; aber Friedrich Wilhelm dachte sich das Regiment „dieser geistlichen Obrigkeit dem gläubigen Volk gegenüber“ nicht als hierarchisches Walten; sondern „beide Teile der Gemeinde sollten zu einander stehen, wie ein älterer Freund zu einem jüngeren Freunde steht, jeder dem andern unterthänig, dienstwillig, gehorsam, treu, hold und gewärtig sein, ein Verhältnis, das nur denkbar ist und dem augenscheinlichen Widerspruch ungeachtet sich wirklich darstellt, wo Gottes Geist das Band der Liebe geweiht und wo das göttliche Haupt menschliche Glieder ansetzt“ (l. c. S. 50/51). Besonders von einem erneuerten Diakonat hoffte er, „die göttliche Idee des Christentums, die Armenpflege (im ausgedehnten leiblichen und geistlichen Sinn) ... wieder realisiert zu sehen“ (S. 56). In diesem Sinn kämpft er gegen die

dem Thron“ haben sich doch aus der Verworrenheit nicht völlig herausgearbeitet. — Klarere Anknüpfungspunkte für Sohms Gedanken können wir bei dem klassischen Romantiker in der Geschichte der Theologie entdecken, bei dem jugendlichen Schleiermacher. In seinen „Reden über die Religion“ (1799) sucht er den „Gebildeten unter ihren Verächtern“ einzuprägen, daß ein gründlicher Unterschied besteht zwischen den organisierten kirchlichen Anstalten, gegen die sie einen Widerwillen hegen, und zwischen einer wahren religiösen Gemeinschaft. Nur zum Verderben führte es stets, wenn von seiten des Staats die Kirchen zu privilegierten Korporationen, zu rechtlich organisierten Genossenschaften erhoben wurden. Weltliches Regiment, Sorge um irdische Güter, Erhebung des Priestertums über die Laien, Knechtschaft gegenüber dem Staat zog damit in die Kirche ein.*)

„gegenwärtigen, durch die Weltläufe gegründeten oder entstellten oder gewählten Kirchenverfassungen“. Wenn er sich in solchen Gedanken mit Sohm berührt, so schlägt er allerdings seine Sonderwege darin ein, daß er kleinen kirchlichen Diözesen die autonome Verwaltung und Regierung ihrer kirchlichen Angelegenheiten in die Hände legen will.

*) „So oft ein Fürst eine Kirche für eine Korporation erklärte, für eine Gemeinschaft mit eigenen Vorrechten, für eine ansehnliche Person in der bürgerlichen Welt . . . war das Verderben dieser Kirche unwiderruflich beschlossen und eingeleitet. Wie das furchtbare Medusenhaupt wirkt eine solche Konstitutionsakte politischer Existenz auf die religiöse Gesellschaft: alles versteinert sich, so wie sie erscheint.“ Die Mitglieder der wahren Kirche sehen sich von der Regierung einer solchen Genossenschaft ausgeschlossen. Denn in ihr „gibt es mehr zu regieren, als sie regieren können und wollen: weltliche Dinge sind jetzt zu ordnen und zu besorgen, und wenn sie sich gleich auch darauf verstehen in ihren häuslichen und bürgerlichen Angelegenheiten, so können sie sie doch nicht als eine Sache ihres priesterlichen Amtes behandeln. Das ist ein Widerspruch, der in ihren Sinn nicht eingeht . . .; es geht nicht zusammen mit ihrem hohen und reinen Begriff von Religion und religiöser Geselligkeit“ (1. Aufl. S. 211 f.).

Nichts von all dem findet sich in der rechten Versammlung der Frommen: „wenn einer hervortritt vor den übrigen, ist es nicht ein Amt oder eine Verabredung, die ihn berechtigt, nicht Stolz oder Dünkel, der ihm Anmaßung einflößt: es ist freie Regung des Geistes ... gemeinschaftliche Vernichtung jedes Zuerst und Zuletzt und aller irdischen Ordnung." Der Geistesbegabte bietet der Gemeinde dar, was er empfangen hat. „Es sei nun, daß er ein verborgenes Wunder enthülle oder in weissagender Zuversicht die Zukunft an die Gegenwart knüpfe, es sei, daß er durch neue Beispiele alte Wahrnehmungen befestige oder daß seine feurige Phantasie in erhabenen Visionen ihn in andere Teile der Welt und eine andere Ordnung der Dinge entzücke: der geübte Sinn der Gemeinde begleitet überall den seinigen" (1. Aufl. S. 182). Und auch wenn wahrhaft priesterliche Seelen aus der vertrauten Gemeinschaft mit Gleichgesinnten hinaustreten in weitere Kreise, um dort das noch schlummernde religiöse Leben zu wecken, geschehe es ohne allen Zwang und ohne alle zunftmäßige Teilung der Geschäfte! „auch zwischen Lehrer und Gemeinde sei kein festes Band!" (S. 224). Dem Schleiermacher der „Reden", der später freilich seine Retraktation nicht zurückgehalten hat, steht ebenso wie Sohm eine charismatische Organisation der religiösen Gemeinschaft, ein Regieren durch das geistesmächtige Wort, ein freies Sich-unterordnen unter die Macht des Geistes ohne rechtlichen Zwang als Ideal vor Augen. Doch sind die Unterschiede nicht zu verkennen. Für Schleiermacher sind es die Virtuosen der Religion, die durch die Originalität ihres religiösen Schauens und Fühlens und die ergreifende Gewalt ihrer Darstellung eine Anziehungskraft auf andere ausüben, Sohm kennt nur ein Regieren Christi, der durch das Wort des Evangeliums die Gewissen bindet. Schleiermacher schaut viele kleinere fließende Kreise, in denen sich ein „Chor von Freunden", eine „Akademie von Priestern" nach Wahlverwandtschaft zusammenfindet, oder ein Chor von Lernenden und Em-

pfänglichen sich um einen Meister schart, alle diese Kreise zusammen ein heiliger „Bund von Brüdern"! Sohm geht aus von der Gewißheit der einen Kirche Christi, der seine Gaben und Kräfte, besonders die Gaben der Erkenntnis und Lehre, unter seine Gläubigen austeilt.

Ein Vorspiel hat Schleiermachers Kampf gegen ein weltliches Kirchentum in dem Wirken des Mannes, der seinen in nüchterner Aufklärung oder in gesetzlichen Formen befangenen Zeitgenossen wieder zu zeigen suchte, was Geist sei, Geist der Geschichte, Geist der Völker, Geist der Sprache, Geist der Dichtkunst, Geist des Christentums. Herder hat schon in seinen „Provinzialblättern an Prediger" (1774) seinen Protest gegen das Herrschen des Rechts in der Kirche erhoben: „Kirchenverfassung — vielleicht sind wir hier auf dem Fleck, woher, wie sorgfältig wir's uns und anderen verbergen, der meiste neuere Unfug unserer Kirche herrührt."*) Er spottet über die Verbesserung der Reformation durch die Juristen,**) und in seiner Schrift „vom Geist des Christentums" (1798) schildert er die Verfassung des Christentums als eine „Gemeinschaft des Geistes", von Christi Geist beseelt, mit allerlei Gaben und Kräften ausgestattet.***)

---

*) Vgl. Sämtl. Werke (Cottasche Ausgabe. Stuttg. Tüb. 1852). Zur Relig. u. Theol. Band 9. S. 144.

**) „Da ist nach Luther noch fast eine größere Reformation entstanden, die er die Verbesserung der Juristen nennen würde, und die uns endlich so weit gebracht hat, daß von dem altgotischen Gebäude, das Kirche heißt, dastehen — welch luftige Überbleibsel! Sparren und Sparren! und oben überall durch der schöne blaue philosophische Himmel! — Der denn unser aller Decke auch ohne das zerflickte, abgenutzte, verfallene Haus ist! — Ich schreibe hier kein Kirchenrecht, und mag mich also am wenigsten darauf einlassen, worauf denn ein großer Teil des Dinges als Wissenschaft gebaut, wie schön zusammenstimmend und unwidersprechend es mit sich und seinen Gliedern sei!" rc. l. c. S. 145.

***) Band 11. S. 34 ff. 38 f.

Doch viel weiter zurück läßt sich die Sehnsucht nach einer reineren und volleren Darstellung der christlichen Geistesgemeinschaft, als sie in der organisierten Kirche gegeben ist, in der Geschichte der evangelischen Kirche verfolgen. Von dieser Sehnsucht erfüllt hat Spener wenigstens innerhalb der rechtlich verfaßten Kirche und neben ihrem ordnungsmäßigen Predigtamt seine collegia pietatis errichtet. Durch sie, hoffte Spener, würde das Priestertum der Gläubigen vollkommener ins Leben umgesetzt, durch sie „wiederum die alte apostolische Art der Kirchenversammlungen in Gang gebracht, da neben unsern gewöhnlichen Predigten auf die Art, wie Paulus 1. Kor. 14 schildert, auch andere, welche mit Gaben und Erkenntnis begnadet sind, jedoch ohne Unordnung und Zanken mit dazu reden und ihre gottselige Gedanken über die vorgelegte Materien vortragen, die Übrigen aber darüber richten mögen." *) — Andere Pietisten haben mit weniger Pietät gegen die Kirche, als sie Spener besaß, dieselben Ziele verfolgt. Besonders eine Gestalt unter ihnen wird uns durch Sohms Urteil über die Geschichte der Kirche und des Kirchenrechts in die Erinnerung zurückgerufen, die des Kirchenhistorikers Gottfried Arnold, der einst (1697/98) einige Monate lang an unserer Gießener Universität als Professor der Geschichte docierte. Er hat das Urchristentum als die Zeit der ersten Liebe geschildert: Mit der Politisierung der Kirche, vor allem mit der Verbindung von Staat und Kirche, drang das Verderben ein. Und ebenso wurde der frische Aufschwung der Reformation durch die Ordnungen, in denen sich die lutherische Kirche zu einer Sonderkirche verfestigte, wieder gelähmt. Freilich, während Arnold sich dem gegenüber auf die individuelle mystische Frömmigkeit zurückzieht, hat Sohm den reformatorischen Gedanken der

*) Citiert von A. Ritschl, Geschichte des Pietismus 2, 1 (Bonn 1884), S. 136.

Gemeinschaft in Wort und Sakrament tief in sein Herz aufgenommen. Dieses Bild, und nicht das der mystischen Frömmigkeit, leuchtet ihm auch aus dem Urchristentum entgegen.

Merkwürdig ist gerade bei einem Juristen die begeisterte Vertiefung in das Urchristentum, in jene wunderbare Geisteswelt, in welcher er, wie Sohm selbst sagt, „mit Juristenaugen nichts zu sehen und mit Juristenhänden nichts zu ergreifen imstande ist" (Vorr. S. X). Merkwürdig ist, daß eine streng wissenschaftliche kirchenrechtliche Untersuchung mit jener von uns rückwärts verfolgten romantischen und pietistischen Geistesströmung in der evangelischen Kirche sich berührt, freilich ohne völlig in sie einzumünden. — Welche Aufnahme konnte ein solches Buch bei den juristischen Fachgenossen erwarten? Manche scheinen den Sohmschen Anschauungen in der Stimmung gegenüberzustehen: „von ihnen sprechen ist Verlegenheit". Aber das Werk ist doch zu mächtig, als daß es nicht eine litterarische Diskussion hervorgerufen hätte. Juristische und theologische Kirchenrechtslehrer haben sich an ihr beteiligt. Karl Rieker, der durch Theologie und Pfarramt den Weg zur juristischen Lehrthätigkeit gefunden hat, hat in einem geschichtlichen Werk „die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart" (Leipzig 1893) eine Paralleldarstellung zu Sohms drittem Kapitel geliefert. Da und dort setzt er sich direkt mit Sohm auseinander; noch häufiger erhebt er mit seinen Resultaten historischer Untersuchung stillschweigenden Widerspruch gegen Sohms Urteil über die geschichtliche Entwicklung. Außerdem hat Wilh. Kahl in seinem „Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik; erste Hälfte, Freiburg 1894" Sohms Anschauung einer umfassenden Kritik unterzogen. Das ganze Buch verdient in besonderem Maß die Beachtung der evangelischen Theologen, auf deren Bedürfnisse es speziell Rücksicht nimmt. Es ist

namentlich auch dadurch anziehend, daß es nicht nur das Kirchenrecht umfaßt, sondern auch die Kirchenpolitik, also nicht bloß den Inbegriff der geltenden Rechtssätze, sondern auch der „Grundsätze über das richtige und zweckmäßige Handeln bei Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche, sowie der Gemeinschaftsordnung innerhalb der Kirche selbst". Diesem Verfahren entspricht es, daß er eine Auseinandersetzung mit Sohms Grundsätzen darbietet, meines Erachtens die beste, die bis jetzt vorhanden ist. Auch „das Lehrbuch des deutsch-evangelischen Kirchenrechts" von dem unter uns wohlbekannten Karl Köhler (Berlin 1895), ein Buch, das auf knappem Raum einen erstaunlich reichen Stoff aus der Geschichte und aus den geltenden Ordnungen der Landeskirchen giebt, hat in klarer Weise den prinzipiellen Thesen Sohms eine Reihe von Antithesen entgegengesetzt. Außer diesen kirchenrechtlichen Werken beschäftigen sich zahlreiche juristische und theologische Recensionen mit Sohms Standpunkt.*)

---

*) Juristische Recensionen von Rehm, krit. Vierteljahrsschr. für Gesetzgebung u. Rechtswissensch. Bd. 36 (neue Folge 17. 1894), S. 149 ff.; von Fr. Thaner, Deutsche Littzt. 1893, S. 1073 ff.; Alfr. Halb. Blumenstock, Archiv f. kath. Kirchenr. Bd. 69 (neue Folge 63. 1893), S. 253 ff.; Hübler, Centralbl. f. Rechtswissensch. 12, 4. S. 124 ff. — Theologische Recensionen von K. Köhler, Theol. Littztg. 1892, S. 588 ff.; H. Holtzmann, Gött. gel. Anz. 1893, 2. S. 57 ff.; R. Seeberg, Theolog. Litteraturblatt 1893 Nr. 25. 26. 27; Sägmüller, Archiv für kathol. Kirchenr. Bd. 68 (neue Folge 62. 1892), S. 444 ff. — Gelegentliche Auseinandersetzungen mit Sohm in Harnacks Dogmengesch. I[3] (1894), cfr. S. 39. 205. 422. 439; in J. Köstlin, Der Glaube. Berl. 1895. S. 281 ff.; in Erich Förster, Das Recht der Landeskirche, Heft der christl. Welt Nr. 17 (Leipz. 1895). Vgl. noch E. Sulze, Christl. Welt 1893 Nr. 1; O. Zöckler, Bibl. u. kirchenhistor. Studien 2. Diakonen u. Evangelisten. München 1893, sowie den oben S. 6 Anm. angeführten Aufsatz von K. Sell.

Es ist unmöglich, über diese kritischen Besprechungen im Einzelnen zu berichten. Wir müssen vielmehr unsere selbständige **Beurteilung** von Sohms Anschauungen zu gewinnen versuchen. Mitteilungen über die litterarische Debatte werden sich darein verweben lassen.

Zwei Hauptthesen hat Sohm zu erweisen gesucht: I. Kirchenrecht ist unmöglich, weil Rechtsordnung mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch steht; II. Kirchenrecht ist unnötig. — Unser Urteil über die erste These wird, wie mir scheint, lauten müssen: Sohm hat zwar bewiesen, daß Kirche und göttliche Rechtsordnung, nicht aber, daß Kirche und menschliche Rechtsordnung einander widersprechen.

In der That, Kirche und göttliches Kirchenrecht stehen im Widerstreit! Mit Recht hat Sohm diesen Satz dem katholischen System, das Gottes Stimme und des Geistes Walten an eine Rechtsordnung und deren Organe bindet, gegenübergestellt. Und er hat auch die tiefe Begründung dieses Satzes in dem Wesen von Kirche und Recht aufzuzeigen verstanden. Das Recht ist formaler Natur; ein Rechtssatz gilt und verlangt seine Befolgung, wenn er in der vorgeschriebenen Form von den dazu legitim berufenen Organen in Kraft gesetzt ist. Die Kirche dagegen, oder die dem Wort Christi sich beugende Christenheit hängt an „der sachlichen Wahrheit", daran, daß der Inhalt dieses Wortes sich durch seine richtende und seligmachende Gewalt als von Gott stammend an uns erweist. Nur aus Gewissensgründen, nicht aus formalen Rechtsgründen wird diesem Wort Glaubensgehorsam entgegengebracht. Es ist wirklich für den evangelischen Christen ganz ausgeschlossen, daß „eine Lehre deshalb als Gottes Lehre zu gelten hat, weil der Lehrende vielleicht vor einiger Zeit formrichtig von der Gemeinde erwählt oder sonstwie rechtmäßig bestellt ist" (S. 23).*) — Diese Ablehnung

*) Der katholische Kritiker Sohms, Alfred Halban Blumenstock (s. oben S. 30 Anm.) meint l. c. S. 259 f., die katholische

einer formal begründeten Autorität gilt in Glaubenssachen im weitesten Umfang, in weiterem, als Sohm auszuführen Anlaß hat: auch durch die Übereinstimmung mit den sanktionierten Bekenntnisschriften einer Kirche, ja auch durch das bloße „es stehet geschrieben“ kann ein Wort sich noch nicht genugsam als Gottes Wort erweisen, sondern nur durch die Autorität des verkündigten Inhalts, vor allem des verkündigten Jesus Christus über Herz und Gewissen.*) Zwar macht Kahl in seiner Auseinandersetzung mit Sohm (S. 77 f.) darauf aufmerksam, daß es auch auf religiösem Gebiet einen formalen Gehorsam gebe, ebenso wie in jedem Verhältnis von Autoritätsgewalt und Autoritätsglauben.

Kirche werde von dem Vorwurf Sohms, daß ein Rechtssatz über die göttliche Lehre entscheide, gar nicht getroffen. Denn die potestas magisterii sei nicht bloß durch Rechtssatz begründet und sei gar nicht der juristischen Diskussion ausgesetzt, sondern sei Glaubenssatz; und Gehorsam werde dieser kirchlichen Macht „nicht kraft formalen Rechtsgesetzes, sondern kraft des freien Glaubens“ geleistet. Aber Sohms Kritik behält doch Recht. Denn wenn sich auch der Gläubige aus Glaubensgründen, um die ewige Seligkeit zu gewinnen, und aus freien Stücken, um ein Glied der allein seligmachenden Kirche zu bleiben, der potestas magisterii unterwirft (die übrigens nach der ausdrücklichen Erklärung des Vaticanum zur potestas jurisdictionis des Papstes und der Bischöfe gehört), so bedeutet dies eben: er erkennt an, daß Gottes Geisteswalten sich an die legitime potestas magisterii gebunden habe und daß er ihren mit Jurisdiktionsgewalt auftretenden Entscheidungen, wenn sie in aller Form Rechtens zu stande gekommen sind, Gehorsam, also formalen Gehorsam, schuldig sei.

*) Auch die Wendung Sohms ist beachtenswert, daß eine Rechtsordnung „auf Grund bestimmter Thatsachen der Vergangenheit gelte, ob sie nun gegenwärtig als sachlich gerechtfertigt erscheint oder nicht“, daß dagegen die Kirche Christi diesen Grund der Geltung nicht kenne. Auch dies trifft für das ganze Gebiet des christlichen Glaubens zu: der Glaube, auch wo er an Thatsachen der Vergangenheit sich hält, muß fragen, welche wertvolle erfahrbare Wirkung diese Thatsache, diese Person für die Gegenwart, für mein Herz und Leben hat.

In der That, bei jeder Erziehung treten Fälle ein, in denen der Zögling einfach deshalb gehorchen muß, weil es der Vater oder Lehrer geboten hat. Ebenso haben im Urchristentum, wie auch Sohm gelegentlich zugiebt (S. 30 Anm. 5. S. 55 Anm. 9), die Lehrbegabten, besonders auch die Apostel, kraft ihres Charisma eine autoritative Geltung für eine Reihe von Vorschriften in Anspruch genommen: sie sind zu befolgen, weil der Apostel gebietet, oder weil sein Gebot sich auf ein Wort Christi berufen kann. Und auch heutzutage wird kein Werden eines Christenlebens sich vollziehen, ohne daß in manchen Entwicklungsstadien ein formaler „Glaubensgehorsam" gegenüber dem, was Vater und Mutter, oder der Lehrer, oder der Geistliche, oder die Kirche, oder ein Apostel Christi, oder Christus, oder „die Schrift" sagt, einträte. Aber, wie Kahl mit vollem Recht bemerkt, dieser formale Gehorsam ist ein „Übergang zu der durch die Gnadenwirkung des h. Geistes vermittelten völligen Heilsgewißheit". Aufgabe jedes Erziehers ist es daher, alles daranzusetzen, daß die formale Beugung vor der Autorität immer mehr einer inhaltlich begründeten Überzeugung und Einsicht und einer freien Hingabe an die erkannte Wahrheit Platz mache. Und vor allem der Geistliche muß, wenn er wirklich nur Christi Diener sein will, ängstlich darauf bedacht sein, daß seine Gemeinde nicht seiner Autorität, sondern dem Inhalt seines Wortes, d. h. dem Gottesgeist, der in Jesu Christi Person und Wort lebt, sich beuge. Darum können wir nur aufs dringendste wünschen, daß Sohms Widerspruch gegen das göttliche Kirchenrecht auch in unserer evangelischen Kirche nicht ungehört verhalle. Er ist ein schneidendes Urteil über alle hierarchischen Anwandlungen und Stimmungen evangelischer Geistlicher. Unsere Ordination giebt uns nichts von „geistlicher Sonderstellung" oder von einer andersgearteten Absolutionsgewalt, als sie jeder Christ hat; sie beruft uns nur zur öffentlichen Ausübung dessen, was allen Christen zusteht.

Und noch in einer anderen Richtung möchten wir dem Protest Sohms gegen alles göttliche Kirchenrecht kräftige Wirkung wünschen. Wenn in den kirchenpolitischen Kämpfen unserer Tage irgend eine Parteibestrebung in Verfassungsfragen wie Gottes Sache verfochten wird, oder wenn solche, die darin anders denken, als zweifelhafte Christen angesehen werden, was ist dies anders, als ein Rest des Wahns von einem göttlichen Kirchenrecht?

Aber Sohm begnügt sich nicht mit dem Kampf gegen dieses; auch eine Rechtsordnung nur menschlicher Art tritt nach ihm in Widerspruch mit dem Wesen der Kirche. Hat er dies erwiesen?

Schon sein geschichtlicher Nachweis, daß die Reformatoren auch menschliche Rechtsordnung in der Kirche völlig verworfen hätten, ist zweifelhaft. Hat wirklich Luther und die echt reformatorische Lehre so, wie Sohm behauptet (s. oben S. 16), neben dem Weiden der Gemeinde mit dem Wort des Evangeliums gar kein anderes Regieren in der Kirche gekannt? Es gab doch auch für die Reformatoren neben der seelsorgerlichen Verwaltung des Evangeliums mit allem, was dazu gehört, noch eine Gruppe von Thätigkeiten, die das Gerüste für die Wortverwaltung beschaffen und sichern müssen. Sie liegen auf einem Gebiet, das, wie Rieker (l. c. S. 102) mit Recht bemerkt, zwar nicht die Reformatoren selbst, wohl aber wir jetzt mit dem Namen „Kirchenregiment" bezeichnen. In dieses Gebiet fallen alle die Fragen: „wem kommt es zu, für die ordentliche Besetzung der Pfarrämter Sorge zu tragen, die Geistlichen zu visitieren, untaugliche Pfarrer zu entfernen, das Kirchengut zu verwalten oder über seine Verwaltung die Aufsicht zu führen, Kirchensteuern auszuschreiben, Vorschriften, die für die Mitglieder der Kirche bindend sind, sei es im allgemeinen oder für einen einzelnen Fall zu treffen u. s. w.?" — Die Reformatoren kennen solche

Fragen und — sie haben die Obrigkeit aufgefordert, diese Dinge in Ordnung zu bringen.

Sohm mahnt uns freilich: das war ja nur ein Notwerk der Obrigkeit und die Obrigkeit sollte nicht regieren, sondern nur reformieren. Es sei einmal zugegeben! Dennoch bleibt die Thatsache bestehen, daß wenigstens in der Not die Reformatoren jene äußeren Verhältnisse der Kirche, die in Unordnung geraten waren, durch die Obrigkeit wieder in Ordnung bringen ließen. Das aber war jedenfalls eine kirchenordnende Thätigkeit des Landesherrn, und zwar mit Rechtsgewalt. Dennoch haben die Reformatoren diese menschliche rechtsordnende Thätigkeit offenbar nicht als dem Wesen der Kirche widersprechend empfunden. Sonst hätte Luther auch ihr vorübergehendes Eingreifen abgelehnt. Aber auch die Behauptung Sohms, daß Luther dem Landesherrn keinerlei ständiges „Kirchenregiment“ (in unserem Sinn verstanden) habe einräumen wollen, ist aus geschichtlichen Gründen zweifelhaft. Luther hat zwar dagegen geeifert, daß „Fürsten zufahren widersinnisch und wollen geistlich über Seelen regieren“ (Braunschw. Ausg. von Luth. Werken für das christl. Haus 7, 253) und daß die Rechtsgelehrten in sittlichen Fragen nach anderer Norm als nach Gottes Wort entscheiden. Damit ist jedoch eine ständige ordnende Thätigkeit der landesherrlichen Regierung in Beziehung auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche noch nicht ausgeschlossen. Umsoweniger, als es sich, wie Rieker mit Recht ausführt, für das Bewußtsein der Reformatoren wie auch der evangelischen Landesfürsten, nicht eigentlich um ein kirchliches Regiment, sondern um einen ständigen Dienst für die Kirche und in der Kirche handelte (vgl l. c. S. 111).*) Rieker schreitet, in diametralem Gegensatz zu

*) Rehm erhebt zwar in einer Recension (Krit. Vierteljahrsschr. für Gesetzgeb. u. Rechtswissensch. Bd. 69, Neue Folge 17. 1894. S. 144 ff.) gegen diese Darstellung Riekers den Vorwurf, daß er, von einer einseitig theologischen Betrachtungsweise

Sohms Darstellung, sogar zu der Behauptung fort, daß das wirkliche Verhältnis von Kirche und weltlicher Obrigkeit in der Zeit vor dem westfälischen Frieden mehr als in irgend einem anderen Zeitraum den Idealen Luthers entsprochen habe (S. 207/208). Diese These ist scharf zugespitzt, aber meines Erachtens nicht unrichtig. Gewiß hat Luther sich alles viel lebensvoller und frischer gedacht, als es nachher geworden ist; gewiß hätte er im einzelnen reichlichen Anlaß zu bitterer Klage über Juristenregiment in geistlichen Dingen gefunden.*) Aber dagegen, daß der Landesherr und die weltliche Obrigkeit die äußeren Ordnungen, welche der Verwaltung des Evangeliums dienen, ständig in seine Pflege und Leitung nahm, hätte er schwerlich Einspruch erhoben.**)

---

ausgehend, mehr die Frage nach der religiösen und sittlichen Pflicht der Landesherren, als die juristische Frage nach dem Rechtstitel des landesherrlichen Handelns beantworte. Nun hat es ja für den Juristen gewiß seinen Wert, diese letztere Frage an die damaligen Zustände heranzubringen; aber man darf sich darüber nicht verhehlen, daß in jener Zeit selbst, bei der entscheidenden Aktion der Landesherren, jene juristische Fragestellung hinter dem Gedanken der religiösen und sittlichen Pflicht, den die Reformatoren weckten, zurücktrat. Dies klarzustellen, ist Sache des Historikers. Bei Rieker hat, ebenso wie bei Sohm, nicht die theologische, sondern nur die historische Betrachtung über die juristische gesiegt.

*) Vgl. Luthers bekannte Zornesäußerungen über die Juristen in der Sache der heimlichen Verlöbnisse (Sohm 624 f.).

**) Schon aus der Lehre von der custodia (vgl. oben S. 17) ist dies zu folgern. Sohm argumentiert zwar, diese Lehre gebe „dem Landesherrn (modern ausgedrückt) die Kirchenhoheit, nicht irgend welches Kirchenregiment“ (S. 579). Aber diese Kirchenhoheit ist in Wahrheit so weit ausgedehnt, daß sie zwar nicht die Leitung der Kirche durchs Wort, wohl aber manches umfaßt, was wir in unserm Sprachgebrauch „Kirchenregiment“ nennen. Gehört doch dazu die Thätigkeit der Fürsten, in ihren Gebieten rechte Lehre, ebenso wahren Gottesdienst zu pflanzen und zu erhalten, öffentliche Irrlehre und falschen Gottesdienst abzuwehren, also auch Geistliche wegen abweichender Lehre

Aber nicht nur die historische, sondern auch die systematische Begründung, auf die Sohm seinen Widerspruch gegen menschliche Rechtsordnung in der Kirche stützt, ist anzufechten. Sohm geht hier weniger von dem Gegensatz zwischen formaler Geltung des Rechts und inhaltlicher Wahrheit, als von dem Gegensatz zwischen der Zwangsgewalt des Rechts und der Art des Evangeliums aus. Nun ist es ja gewiß richtig: das Evangelium will nicht durch Zwang die Gewissen regieren; es verlangt die freie Hingabe der Herzen. Aber wird denn dieser Charakter des Evangeliums aufgehoben, wenn der äußere Apparat, der einer geordneten Verwaltung des Evangeliums dient, einer menschlichen Rechtsordnung unterworfen wird? Auch wenn das landesherrliche Kirchenregiment Verordnungen darüber erläßt, unter welchen Bedingungen allein einer öffentlich in der Kirche lehren darf, wie das Kirchengut verwaltet, wie der Gottesdienst geordnet werden soll, oder wenn eine Freikirche dies durch Vereinsstatut festsetzt, ist damit das Evangelium noch nicht seiner Wirkungsart entfremdet: auch dann kann es ohne Zwang sich an die Herzen und Gewissen wenden, um Christi Herrschaft in den Herzen aufzurichten; auch dann kann Christus in der bekennenden und hörenden, bittenden und lobenden Gemeinde mit seinem Geist und Gaben mächtig sein.

Aber wenn die rechtliche Zwangsgewalt auch auf jene äußeren menschlichen Ordnungen sich beschränkt, so gilt, sagt uns Sohm, auf evangelischem Boden doch auch von diesen,

---

von ihrem Amt zu entfernen (vgl. Sohm S. 555 f. Anm. 20 u. S. 577 f. Anm. 47. vgl. auch in Richter, Kirchenordnungen, Bd. I S. 78 f., die kurfürstl. Instruktion an die Visitatoren). Es ist nur ein Schritt auf derselben Bahn, wenn Joh. Gerhard in seinen Loci (Loc. 24. § 178. 182 ff.) ausführt, daß der Obrigkeit zwar nicht die potestas ecclesiastica interna, wohl aber die gesamte externa ecclesiae politia, zwar nicht eorum, quae ad divinum cultum pertinent, administratio, wohl aber externa eorundem dispositio zustehe.

*

daß sie nicht um des Rechtszwangs, sondern aus Liebe in freier Anerkennung gehalten werden sollen. — Ja! aber ist das letztere durch eine bestehende Rechtsordnung unmöglich gemacht? Erinnern wir uns an etwas Analoges: das Rechtsgesetz gebietet, dem Nächsten keinen Schaden zu thun! — Sollen wir sagen: da ist ja die Liebe verdrängt durch die Rechtsgewalt!? Nein, die Liebe hat noch ihren Spielraum, nicht nur auf dem Gebiet, das durch das rechtliche Gesetz freigelassen ist, sondern sogar gegenüber der Rechtsordnung selbst. Denn es kommt darauf an, aus welchen Beweggründen wir uns in die Rechtsordnung fügen. Wir können es um des Zwanges willen thun, wir können's aber auch um der Liebe willen und weil wir überzeugt sind, daß die bürgerliche Rechtsordnung heilsam ist. So ist es auch, wenn kirchliche Rechtsordnungen für alle die, die Glieder des kirchlichen Verbandes sein oder gar ein Amt in ihm führen wollen, aufgestellt werden. Damit ist uns nicht benommen, sie aus der Überzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit und um der Liebe willen zu halten. Die bloß menschliche Rechtsordnung eines kirchlichen Vereins kann und wird uns auch — wenigstens wenn sie echter Art ist — immer noch frei lassen, sie zu prüfen und sie entweder, weil sie für uns selbst gut ist, oder weil sie unserm Nächsten dient, mit Freuden zu erfüllen oder uns um des Friedens willen in sie zu fügen oder, weil wir sie schädlich und hemmend finden, um der Liebe willen auf ihre Änderung hinzuarbeiten, oder endlich, wenn wir diesen Kampf für aussichtslos und unsern Glauben oder die Sache des Evangeliums für gefährdet halten, uns von dem kirchlichen Verband zu trennen. So ist gegenüber einem menschlichen Kirchenrecht, auf dem von ihm selbst geregelten Gebiet, eine Bethätigung evangelischer Freiheit möglich; und vollends hat auf dem Gebiet, das ein menschliches Kirchenrecht nur schützen, aber nicht regeln will, nämlich in der Verwaltung des Evangeliums selbst, die freie Unterordnung der Herzen unter Gottes Wort und Geist und die

freie Geistesgemeinschaft der Gläubigen untereinander ihre Stätte.

Sohm selbst giebt ja zu, daß auch die jetzige rechtlich verfaßte Kirche noch „das Gefäß ist, in welchem das Leben der Kirche Christi wirksam wird“ (699). Damit ist doch ausgesprochen, daß das wahre, geistige Wesen der Kirche auch unter der menschlichen Rechtsordnung besteht. Aber darf man dann noch mit Sohm und im Widerspruch mit unsern Bekenntnissen, die den Bestand der Kirche in ihrem wahren Wesen allein an Wort und Sakrament knüpfen, behaupten, „die Ausbildung eines rechtlichen Kirchenregiments habe das Wesen der Kirche aufgehoben“ (699)?

Wenn Sohm bei dieser These bleibt, so verrät er damit, daß es ihm nicht genug ist, wenn in dem Gefäß der rechtlich organisierten Kirche Christi Herrschaft über die Herzen und die Gemeinschaft des Geistes erhalten wird. Er klagt darüber, daß die organisierte Gesamtheit der „Kirche“ nicht mehr selbst Darstellung des inneren Lebens der Christenheit, des geistlichen Reiches Christi sei. — Fragen wir uns einmal: wie kann denn überhaupt das Glaubensleben der Christenheit unter Christi Regiment sich auf Erden sichtbar darstellen? Wir werden antworten müssen: auf zweierlei Weise! Fürs erste im gemeinsamen Bitten, Danken, Singen, Feiern, Forschen, kurz im bekennenden Zeugnis der um das Evangelium sich versammelnden Christengemeinden und in der privaten Verwaltung des Evangeliums durch einen Hausvater, der in seinem Haus den Tag mit Gottes Wort und Gebet beginnt und beschließt, durch eine Mutter, die ihre Kinder beten lehrt, durch einen Freund, der uns vermahnt oder tröstet. Fürs zweite in allen sittlich guten Werken von Christen in allerlei Stand und Beruf, in Familie, Staat, bürgerlicher Gesellschaft. Es ist bezeichnend, daß Sohm diese letztere Offenbarung des innern Lebens der Christenheit im Zusammenhang unserer Frage nicht in Anschlag bringt. Der umfassende Begriff des Reiches Gottes oder des Reiches

Christi, der in unsern Bekenntnisschriften dahin ausgeführt wird, daß alle bona opera von Christen eine Verwirklichung der politia Christi regnum suum ostendentis coram hoc mundo seien (vgl. Apol. Art III de dilect. et impl. leg. § 68), tritt in Sohms ganzer Gedankenentwickelung stark zurück.*) Einseitig betont er die zuerst genannte Form des Sichtbarwerdens von Christi Regiment, nämlich die Verwaltung des Worts im Kreise der Christen. — Aber auch diese Darstellung scheint ihm damit noch nicht genügend erreicht, daß innerhalb der rechtlich organisierten Kirche hin und her die einzelnen Gemeinden und Gemeindlein und Gemeindeglieder das Wort treiben. Sondern die Gesamtverfassung der das Evangelium verwaltenden Kirche soll eine Darstellung des Reiches Christi unter den Menschen sein. Und wodurch? Eben dadurch, daß nicht rechtlich bevollmächtigte Personen, sondern die charismatisch Begabten durch das Wort der Lehre regieren und die andern ohne Rechtsstatut in Freiheit und Liebe sich unterordnen. Damit taucht bei Sohm doch wieder eine von Gott selbst gewollte, allein normale Organisation der

*) Hier liegt der Punkt, an dem Sohms Weg von dem Rothes gründlich abweicht; Rothe sieht nur die zweite Darstellung des Lebens der Christenheit, nämlich die christliche Gestaltung alles weltlichen Berufs und aller weltlichen Gemeinschaftskreise, als die vollkommene und bleibende an. Rieker ist darin Sohms Antipode, daß er die Idee Rothes aufnimmt: die unsichtbare Kirche, das Reich Christi in den Herzen, wird sichtbar im christlichen Staat, in dem „vom Geiste Christi erfüllten und regierten Gemeinwesen" (l. c. S. 480). Freilich auch Rieker bricht den Anschauungen Rothes ihre schärfste Spitze ab. Denn von einem allmählichen Zusammenschrumpfen des Kultus und der selbständig organisierten Pflege des Evangeliums will Rieker offenbar nichts wissen; sondern diese beiden gehören nach ihm wesentlich zu einem „christlichen Gemeinwesen". Der Abstand des Begriffs vom christlichen Staat, mit dem Rieker sich begnügt, von Rothes hochfliegendem Ideal, läßt sich am besten an Riekers Vortrag über „die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche" (Dresden 1895) ermessen.

Christenheit auf: der Enthusiasmus, der die Rechtsordnung verwirft und nur den Geist und die Liebe will walten lassen, schlägt um in eine gewisse Gesetzlichkeit und in ein Verlangen nach adäquater äußerer Darstellung des Geisteslebens. Indem jene Normalorganisation der Kirche auf Erden, nämlich eben ihre Existenz ohne Rechtsordnung gefordert wird, ist etwas von jener großartigen Freiheit der Reformatoren verloren, die gewiß waren, daß in den verschiedensten Formen die Kirche Christi in der Menschheit bestehen könne, wenn nur das Evangelium in ihnen da ist. Und indem eine reine Darstellung der Kirche in ihrem wahren Bestand gesucht wird, ist zugleich etwas von der reformatorischen Erkenntnis preisgegeben, daß der wahre Bestand der Kirche hienieden Gegenstand des Glaubens bleiben muß: „Ich glaube eine heilige christliche Kirche." — Unbestreitbar ist Sohms kritische Behauptung, daß unser menschliches Kirchenrecht den göttlichen Bestand der Kirche nicht in seiner Reinheit darstellt. Aber welche Folgerung ist daraus zu ziehen? Die römische Lehre folgert: also muß das Kirchenrecht selbst göttliches Recht sein; die schwärmerische: also ist es ganz abzuthun; die evangelische: also gehört es nur zu dem äußeren Gewand, mit dem sich die Christenheit auf Erden bekleiden muß. Die evangelische Antwort allein wird dem geistigen Wesen der Kirche völlig gerecht, nicht Sohms schwärmerisch geartete These,*) daß

*) A. H. Blumenstock (s. oben S. 30 Anm.) hebt die schwärmerisch-mystische Art Sohms besonders hervor; er findet das Zusammentreffen Sohms mit dem „Großmeister des russischen Mysticismus", Leo Tolstoi, in seiner Schrift „Ernste Gedanken über Staat und Kirche" (Berlin 1891) besonders frappant. Berührungspunkte sind da (auch solche mit Chr. Schrempf ließen sich aufzeigen). Aber der katholische Kritiker verkennt einerseits, wie sehr Sohm in seiner evangelischen Schätzung des Evangeliums („des Wortes") von der mystischen Richtung Tolstois abweicht, andererseits, welch starker mystisch-enthusiastischer Einschlag gerade im katholischen System enthalten ist.

menschliche Rechtsordnung unmöglich sei, weil sie das wahre Wesen der Kirche nicht zur adäquaten Darstellung kommen lasse.

Aber ist kirchliche Rechtsordnung nicht wenigstens unnötig? Ist sie nicht, wie Sohm zu These II ausführt, ein Produkt des Kleinglaubens? — Wenn Sohm seine geschichtlichen Beweise dafür vor allem aus dem Urchristentum entnimmt, so können wir ihm nicht bestreiten, daß dieses eine eigentliche Rechtsordnung nicht kannte. Es gab nur „Gaben und Dienste" (Weizsäcker), nicht rechtliche Ämter. Sohms zweifelloses Verdienst ist es, daß er die charismatische Organisation der apostolischen Christenheit mit lebensvoller Anschaulichkeit geschildert hat. — Aber gleichwohl ist Sohms Darstellung in manchen Stücken anfechtbar.*) Nur zwei Punkte, die für sein Urteil über die Rechtsordnung bedeutsam sind, seien berührt! — Wenn Sohm die Lehrbegabten als die eigentlichen Leiter der Gemeinde hinstellt, für welche die Träger der praktischen Charismata nur im Notfall eintreten (vgl. oben S. 9/10), so ist diese zweite Gruppe von Gnadengaben doch in ihrer Bedeutung heruntergesetzt. Von Anfang an sind die praktisch begabten und bewährten Männer neben den Lehrbegabten in der Gemeinde zu ihrem Besten thätig; sie übernehmen praktische Dienstleistungen, aber sind auch an der Leitung der Gemeinde beteiligt, sofern sie die Gabe der *κυβέρνησις***)

---

*) Manche Gewaltsamkeiten scheinen mir daraus zu fließen, daß Sohm die Pastoralbriefe zu früh ansetzt.

**) Die von Sohm gegebene Deutung des Begriffs *κυβέρνησις* (S. 108 f. Anm. 69) ist mir nicht ganz klar geworden. Er bedeutet nach ihm nicht „Regierung der Ekklesia", sondern „Dienst und Regierung in weltlichen Dingen", „weltliche Ämter und Obrigkeiten". Daß solche in der Gemeinde eingerichtet sind, kann Sohm nicht meinen; denn sonst hätten wir das Zugeständnis der bestrittenen Rechtsordnung. So muß man, wie es scheint, Sohms Worte dahin verstehen, daß der Christengemeinde auch

haben. Nun haben freilich auch diese *διακονοῦντες* und *προϊστάμενοι* ursprünglich keine Rechtspflicht und Rechtsbefugnis, sondern ihr Charisma gibt ihnen den Antrieb zu freiwilliger Thätigkeit und verleiht ihnen eine rein persönliche Autorität in der Gemeinde. Aber gerade diese praktischen Thätigkeiten mußten, schon weil sie eine gewisse Übung und Regelmäßigkeit verlangten, am ehesten zu ständigen Leistungen und dann zu festen Ämtern werden. Gerade dieser Ansatzpunkt für eine Rechtsordnung in der Kirche ist bei Sohm dadurch, daß die praktischen Charismata als sekundär gegenüber der Lehrgabe erscheinen, verdunkelt. — Damit hängt der andere anfechtbare Punkt zusammen, auf den wir hinweisen wollten. Der Boden, auf dem die Bildung von kirchlichen Ämtern sich naturgemäß vollzieht, sind die lokal begrenzten Ortsgemeinden. Eben diese sind aber nach Sohms Darstellung für die Organisation der Christenheit bedeutungslos gegenüber der Idee der einen Kirche Christi (s. oben S. 7/8). Nun ist gewiß etwas Richtiges an der Betonung der einen *ἐκκλησία*. Schon C. Weizsäcker (das apostol. Zeitalter der christl. Kirche[1], S. 606) hat das Berechtigte an Sohms Gedanken in den Worten ausgesprochen: „Die Geschichte führt, im Gegensatze zu einem sehr natürlichen Vorurteile, vor allem darauf, daß nicht die Kirche aus der einzelnen Gemeinde herausgewachsen ist, sondern daß gerade das Ganze, die *ἐκκλησία τοῦ θεοῦ*, das erste ist.“ Aber durch die Mission, die als ein Dienst in der Gesamtkirche dem einen Gottesvolk immer neue Glieder hinzufügt, sind doch Ortsgemeinden gebildet und, wenn diese auch nur durch ihre Eingliederung in die eine *ἐκκλησία* den Ehrennamen von

---

solche beitreten, die im bürgerlichen Leben Amt und Würde haben, und daß diese in ihrer bürgerlichen Stellung auch der Gemeinde dienen. Aber wie unwahrscheinlich angesichts 1. Kor. 1, 26 und in einem Zusammenhang, der nur von Gaben und Diensten in der Gemeinde handelt!

ἐκκλησίαι gewinnen, so stehen sie doch zweifellos schon in den paulinischen Briefen als in sich geschlossene Verbände da;*) sie werden dafür verantwortlich gemacht, daß in ihrer Mitte alles εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν zugehe; an sie ergehen die Anordnungen der Apostel, an sie der Appell, mit andern Gemeinden zu wetteifern. Von Anfang an ist in ihnen auch der Boden für eine Organisation gegeben.

Wie die Beleuchtung des Urchristentums, so ist wohl auch Sohms geschichtliches Urteil über die Verfassungsentwickelung der Reformationszeit einseitig. Hat wirklich nur der Kleinglaube der kleineren Geister das Kirchenrecht zurückgerufen? Wenn im Beginn der Reformation eine Rechtsordnung in der Kirche selbst entbehrlich erschien, so ist der Grund doch zum guten Teil darin zu suchen, daß die weltliche Obrigkeit, der Landesherr und seine Amtleute, die ganze ordnende Thätigkeit in äußeren Dingen übernahmen, daß hinter dem rein geistlichen Walten des Pfarrers und Superintendenten die obrigkeitliche Rechtsgewalt stand, die im Interesse der externa disciplina eventuell ihre Strafen verhängte. Aber dieser Zustand war für die Kirche in vielen Beziehungen bedenklich. Es drohte ein Regiment der Amtleute, das keine genügende Bürgschaft für die Wahrung der kirchlichen Interessen bot. Die Erkenntnis dieser Gefahr, nicht bloß die kleingläubige Sehnsucht nach weltlichen Zwangsmitteln hat Melanchthon veranlaßt, für Errichtung besonderer kirchlicher Behörden, der Konsistorien, einzutreten (vgl. seine Äußerungen bei Sohm, S. 611 Anm. 40). Melanchthon hatte nicht Unrecht, wenn er zu diesen mehr Vertrauen hatte, als zu den Amtleuten.

Sohm findet in der Geschichte der ersten Christenheit wie der Reformationszeit ein Zeugnis dafür, daß Rechts-

---

*) Vgl. hierzu besonders die Recension von R. Seeberg (theol. Littbl. 1893 Nr. 26), meines Erachtens die beste der Recensionen von theologischer Seite.

ordnung in der Kirche entbehrlich ist; man kann aus der Geschichte umgekehrt herauslesen, daß, wenn auch das göttliche Kirchenrecht eine Verkehrung des Evangeliums bedeutete, doch ein menschliches Kirchenrecht kommen mußte, nicht bloß mit der „eisernen Notwendigkeit“, die Sohm zugesteht („Praktisch erzeugt sich mit eiserner Notwendigkeit ein Kirchenrecht,“ S. 3), sondern mit teleologischer Notwendigkeit: es war nötig für die Erhaltung des Geistes Christi auf Erden. Gibt uns denn nicht die Geschichte der urchristlichen Gemeinden und die Geschichte der Täuferei in der Reformationszeit mit beredter Sprache ein Zeugnis, das Sohm ganz überhört, das Zeugnis, daß das Evangelium da, wo keine Rechtsordnung als schützende Macht in der Kirche bestand, in Zerrüttung unterzugehen, daß das, was im Geist begonnen wurde, im Fleisch zu enden drohte? Dieselbe Gefahr besteht auch heute noch.

Das führt uns auf die prinzipiellen Gründe, aus denen eine kirchliche Rechtsordnung unentbehrlich ist. Die Kirche auf Erden ist eine werdende. „In diesem Werdeprozeß können,“ wie Kahl (l. c. S. 76) mit Recht sagt, „Kirche und Kirchenglieder diejenige Hilfe und Stütze nicht entbehren, welche Gott zur Aufrichtung und Erhaltung menschlicher Gemeinschaftsordnung überhaupt gegeben hat, das Recht.“ Die Christenheit hat auf Erden selbstthätig einen Beruf zu erfüllen, die Verwaltung des Evangeliums: sie soll wohl um Gottes Gnadengaben hierzu bitten, aber sie muß auch selbst die Mittel anwenden, durch welche sie am sichersten das Evangelium rein zu erhalten und weiter zu tragen hoffen kann. Nun ist darin, daß durch verbindliche Gemeinschaftsordnungen der Gottesdienst, die Bestellung der öffentlichen Verkündiger, die Zugehörigkeit zur Gemeinde und der Eintritt in sie, die Unterweisung der Heranwachsenden, die Fürsorge für die Bedürftigen, die Erhaltung und Verwaltung der äußeren Mittel geregelt wird, wenigstens eine gewisse Sicherung dafür gegeben,

daß die regelmäßige Verwaltung des Evangeliums nicht aus Unthätigkeit unterlassen werde oder in Unordnung untergehe. — Man könnte einwenden: Dann ist es doch nur die Furcht vor dem Erlahmen und Ausarten des Geistes, also das Bedürfnis eines Schutzes gegen die Sünde und Mangel an Vertrauen auf die Macht des Geistes, was Kirchenrecht schafft; es ist doch ein Erzeugnis des Kleinglaubens. Wir antworten: nein! sondern ein Geschöpf der vorsichtigen Weisheit, welche das Mitwirken menschlicher Sünde auch bei der Erfüllung der höchsten Aufgaben kennt und ihrer störenden Macht zum voraus entgegenzuwirken sucht. — Und die Rechtsordnung ist auch nicht bloß Schutzmittel gegen das Einreißen sündiger Mächte, sondern sie hat außerdem einen positiven Wert. Durch eine Rechtsordnung allein können die Errungenschaften der Vergangenheit bewahrt bleiben. Es wäre eine unnötige, schädliche Vergeudung der Kräfte, wenn jede Zeit alles immer wieder neu aus dem Geist schaffen wollte. Die Erfahrungen einer früheren Zeit sind in den Rechtsordnungen niedergelegt, die für den Gottesdienst, die Lehre, die Amtsthätigkeit des Predigers aufgestellt sind. Wohl bedürfen es diese Ordnungen, immer wieder durch den Geist belebt und geprüft zu werden, aber sie erhalten doch ein wertvolles Erbe der Geschichte und sie ersparen es den späteren Geschlechtern, die Irrwege der früheren immer neu zu gehen und ihre Kämpfe immer neu durchzukämpfen.*) Die menschliche Rechtsordnung der

---

*) Vgl. Rieckers Äußerung über das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit: „Das Recht erleichtert nnd vereinfacht die Bedingungen des sittlichen Handelns; die in jedem Augenblick zu vollziehende Überlegung der höchsten sittlichen Maßstäbe und ihrer Anwendung auf das tägliche Leben und die gewohnten bürgerlichen Ordnungen würde eine unnötige Anstrengung und ein Hindernis für eine konzentrierte und erfolgreiche Berufsthätigkeit sein (l. c. S. 476).

Kirche ist nicht unnötig, sondern unentbehrlich, solange wir damit rechnen, daß die Kirche eine Geschichte auf Erden hat und haben soll.

Sohms Thesen sind, soweit sie das menschliche Kirchenrecht betreffen, von uns abgelehnt. Aber sind darum diese Abschnitte von Sohms Buch für uns wertlos? oder haben sie nur Wert durch die darin enthaltenen geschichtlichen Untersuchungen? Nein, auch die begeisterte Ausführung des Gedankens, daß das menschliche Kirchenrecht seiner Art nach von dem freien Geisteswalten verschieden, ja in wesentlichen Merkmalen ihm entgegengesetzt ist, halte ich bei aller Einseitigkeit der Folgerungen für ein großes Verdienst. Sohm hat dadurch aufs neue die Wahrheit eingeschärft, daß alle Formen und Ordnungen des kirchlichen Lebens nur dienende Mittel sind, um den Geist Christi in lebendigen Persönlichkeiten zu wecken und weiterzuleiten, daß sie also keinerlei Wert in sich selbst haben. Darum müssen sie in nimmer rastender Arbeit dem Zweck angepaßt werden, das Evangelium in möglichst weitem Umfang und zugleich in möglichster Kraft und möglichster Reinheit der Menschheit, zunächst unserm Volksleben zuzuführen. — Eine Aufgabe von der höchsten Schwierigkeit! Denn in dem einen soeben bezeichneten Zweck, dem die kirchliche Rechtsordnung dienen soll, sind verschiedene Interessen vereinigt, die im praktischen Leben immer wieder in Spannung miteinander zu kommen drohen: manche Ordnung, welche dem Evangelium eine Wirksamkeit in möglichst weiten Kreisen des Volks eröffnet, raubt ihm etwas von der Kraft und Reinheit; und manches Mittel, welches die volle Kraft des Evangeliums für die Herzen und Gewissen zu entfesseln verspricht, droht die Reinheit seiner Wirkung zu beeinträchtigen, nicht selten aus dem Grund, weil es der Freiheit der Gewissen zu nahe tritt. — Und nicht nur alle diese gleich wichtigen Interessen verlangen Berücksichtigung,

sondern ebenso die besonderen geschichtlichen Verhältnisse, unter denen sie verfolgt werden: dieselbe Rechtsordnung, die am einen Ort und in der einen Zeit heilsam wirkt, kann an anderem Ort und zu anderer Zeit zu einer verderblichen Schranke werden.

Denn mit Recht macht uns Sohms ganze Darstellung weiter darauf aufmerksam: Die menschlichen Formen und Ordnungen, die als dienende Mittel unentbehrlich sind, bringen ihrer irdischen Art nach stets gewisse Gefahren für den ewigen Zweck der Kirche mit sich. — Überall wo Rechtsordnungen eingebürgert werden, um Frieden zu halten und unnötige Kämpfe zu ersparen, da ist die Gefahr, daß aus Friedensliebe und Bequemlichkeit die Rechtsordnungen möglichst weit ausgedehnt werden: sie drohen in der Kirche in das Gebiet überzugreifen, das notwendig freibleiben muß, nämlich in die persönliche Stellung des Herzens und Gewissens zur Wahrheit des Evangeliums und in die Arbeit an einem tieferen Erfassen und Verwerten seines unerschöpflichen Inhalts; und sie drohen auch auf ihrem legitimen Gebiete, dem der äußeren Mittel und Formen für die Verwaltung des Evangeliums, alles in die Fesseln des Gesetzes zu schlagen. Es ist die Gefahr, daß man, um unangenehme Störungen des Friedens zu meiden, auf jenem wie auf diesem Gebiet den Kampf der Geister und damit das Leben durch Rechtsordnungen zu ertöten sucht. Damit aber wird immer zugleich die Kirche der Gegenwart an die Vergangenheit gebunden: die Rechtsordnung führt ihr nicht bloß die Schätze der früheren Geschichte zu, sondern legt ihr auch die ganze Last der Vergangenheit auf. Jede Rechtsordnung droht mit ihrer konservativen Macht den freien Fortschritt zu ersticken.

Wo aber eine neue Geistesbewegung stark genug ist, trotz der zähen Macht der Rechtsordnung sich auszubreiten, droht zunächst immer ein schlimmer Zwiespalt zwischen dem innern Leben und den äußeren Ordnungen der Kirche,

welche nur durch die Zwangsgewalt des Rechts noch aufrecht erhalten werden.

So liegen in der That Antinomien zwischen dem Geistesleben der Kirche und der Rechtsordnung vor; sie sind die Quelle von praktischen Schwierigkeiten und Mißständen im Leben der Kirche. Daraus wird es uns verständlich, daß die Stimmen des Mißmuts gegen alle Rechtsordnung nie in der Kirche verstummten und je unumschränkter das Recht herrschen wollte, desto lauter sich erhoben*).

Aber jene Antinomien werden praktisch nicht dadurch gelöst, daß man die Rechtsordnung abthut, sondern nur dadurch, daß man in unendlicher Annäherung die Rechtsordnung der Kirche ihrem ewigen Zweck gemäß zu gestalten sucht. Sohm spottet über die, welche die Quadratur des Zirkels suchen, ein Kirchenrecht, das doch dem geistlichen Wesen der Kirche entsprechen soll. Man kann die Quadratur des Zirkels allerdings nicht erreichen, aber in unendlichem Fortschritt einen approximativen Werth dafür gewinnen. Eine ähnliche Aufgabe hat auch das praktische kirchliche Leben vor sich.

Sollen jene Antinomien gelöst werden, für deren scharfe Beleuchtung wir Sohm dankbar, von Herzen dankbar sein dürfen, so muß nicht das Recht in der Kirche aufgehoben, aber es muß in seinem Gebiete beschränkt, es muß flüssig erhalten, es muß in der Art, wie es seinen Rechtszwang ausübt, erweicht und es muß durch Belebung einer freiwilligen und freien Thätigkeit der Gemeindeglieder unterbaut werden.

---

*) Kahl (l. c. S. 76): „Die Sehnsucht nach völliger Abstreifung der Rechtsordnung ist für jeden begreiflich, welcher die Irrwege in der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, die Mißhandlungen der Kirche durch Territorialismus und Bureaukratie, endlich die fortgesetzt beschämenden Versuche, die polizeiliche Hülfe des Staates anzurufen und in immerwährender Häufung von rechtlichen Ordnungen das Heil der Kirche zu suchen, sich gegenwärtig erhält."

Was jene Beschränkung bedeutet, folgt unmittelbar aus den vorhin bezeichneten Gefahren der Rechtsordnung. Das Kirchenrecht muß sich begnügen, für eine christliche Gemeinschaft die äußeren Formen, in denen die öffentliche Verwaltung des Evangeliums geschieht, und die äußeren Ordnungen, die diesem Zweck dienen, zu regeln. In den beiden Begriffen „öffentliche Verwaltung“ und „äußere Formen und Ordnungen“ liegt eine Begrenzung des Feldes, auf dem das Kirchenrecht seine Stätte hat. Freibleiben muß einerseits die private Verwaltung des Evangeliums. Dahin gehört nicht nur die Wortverwaltung eines Hausvaters, einer Mutter; nein, auch das „mutuum colloquium fratrum“ (Schmalk. Artikel, Teil III. Art. 4 de evangelio), das in ihrer Weise die pietistischen Kreise pflegten, und die Seelsorge des Bruders am Bruder. Auch die freie Fürsorge für die dem Evangelium Entfremdeten darf nicht verhindert und nicht gezwungen werden, sich in eine Rechtsordnung zu fügen. Kein Gegenstand rechtlicher Verfügung ist andererseits das, was das innere Leben der Kirche ausmacht, der Inhalt des Evangeliums und die Stellung der Herzen und Gewissen zu ihm.*) — Aber auch auf dem

---

*) Auf evangelischem Boden kann durch keinen Akt kirchlicher Gesetzgebung oder Verordnung rechtlich verfügt werden: Dies oder das ist evangelische Wahrheit und ist als solche anzuerkennen. Auch die Geltung von Bekenntnisschriften darf normaler Weise nicht diesen Charakter haben. In ihr spricht sich nur das Zeugnis der Kirchengenossen aus: Das ist unser Verständnis der evangelischen Wahrheit, das wir, unserer inneren Überzeugung gemäß, pflegen wollen. Rechtliche Normen können nur erlassen werden für die Handlungen, in denen diese Pflege sich unmittelbar vollzieht, und für die äußeren Ordnungen, die ihr mittelbar dienen. Es ist naturgemäß, daß sich solche Normen auch auf das Handeln der Amtsträger in der Kirche richten. In welchem Maß und in welchen Richtungen dieses gebunden und freigelassen werden soll, läßt sich nicht in der Kürze erörtern. Das doppelte Interesse muß dabei verfolgt werden, daß die evangelische Kirche nicht durch äußere Mächte oder durch Nachlässigkeit und Willkür ihrer Glieder, besonders ihrer Amts-

ihm zustehenden Gebiete der öffentlichen äußeren Formen und Ordnungen soll das Kirchenrecht nur soviel regeln, daß individuellen Verschiedenheiten der Gemeinden Raum bleibt, und damit auch der Sitte, daß sie, von einzelnen Persönlichkeiten beeinflußt, neue Formen und Ordnungen schaffe. Sohms Kampf gegen das Kirchenrecht schließt einen mächtigen Protest gegen die Männer des Gesetzes in sich, die alles regeln wollen und die nur „Einheit! Einheit!" rufen.

Zum Flüssigerhalten der kirchlichen Rechtsordnung gehört, daß sie, als ein Menschenwerk, stets der Prüfung, auch einer die Formen des kirchlichen Anstands einhaltenden Kritik freigegeben wird, und daß eine kirchliche Gemeinschaft sich bereit hält, jede ihrer Ordnungen und Ceremonien zu ändern, wenn christliche Erkenntnis und christliche Sitte fortschreitet.

Eine Erweichung des Rechtsgesetzes in der Art, wie sein Rechtszwang ausgeübt wird, ist darum möglich, weil, wie Kahl (l. c. S. 53 f. 86) darlegt, der Begriff des Rechts verschiedene Grade der zwangsweisen Durchführung eines Gemeinschaftswillens offen läßt. Der Rechtszwang wird schon dadurch gemildert, daß von Seiten des Staates denen, die sich in eine kirchliche Ordnung um des Gewissens willen nicht fügen können, die volle Freiheit gelassen wird, sich von dem kirchlichen Verband loszusagen. Nach dieser Seite hin ist es im Widerspruch mit Sohm als ein Gewinn anzusehen, wenn die kirchlichen Rechtsordnungen nur „die Kraft des Vereinsstatuts" für alle Kirchengenossen haben, das zwar vom Staat geschützt und gewährleistet ist, aber nicht etwa allen Staatsbürgern aufgedrängt werden kann. Eine Milderung des Rechtszwangs

träger, dem Zweck entfremdet werde, das geschichtlich erworbene evangelische Glaubensverständnis preiszugeben, und daß doch ein Fortschritt in diesem menschlichen Verständnis der göttlichen Wahrheit offen bleibe.

ist weiter dadurch erreichbar, daß die Kirche ihrerseits auf die Anwendung physischer Zwangsgewalt als auf etwas ihrem Wesen Widerstrebendes verzichtet (vgl. Kahl S. 86 f.) und sich mit einem psychischen Zwang denen gegenüber begnügt, die Gewicht darauf legen, ihre Mitglieder zu sein und an den Ehrenrechten von Mitgliedern teilzunehmen oder Ämter in ihr zu bekleiden. Endlich kann die kirchliche Rechtsgewalt dadurch erweicht werden, daß die gesetzgebenden kirchlichen Organe ihre Ordnungen möglichst wenig aufdrängen, sondern sie zunächst nur darbieten und Zeit lassen, bis sie sich durch eigenen inneren Wert empfehlen oder in der Sitte einbürgern, und daß sie sie dann erst zum allgemeinen Gesetz in der Kirche erheben. Mit Recht erinnert Sohm an Luthers „goldne Worte voll gesetzgeberischer Weisheit" darüber, daß man mit dem Hinausgeben von Gesetzesordnungen möglichst warten solle: „Sic enim fiet, ut cum tempore res ipsa melius ordinet omnia. Solet enim hujusmodi post factum melius scribi quam ante factum ordinari. Lex enim dicit et non fit: historia vero fit et dicitur seu scribitur" (Sohm, S. 531, Anm. aus Luthers Brief an Nik. Hausmann vom 28. März 1534).

Das führt uns schon hinüber zu der vierten Forderung, daß die kirchliche Rechtsordnung *durch eine freiwillige und freie Thätigkeit* der Gemeindeglieder *unterbaut* werde. Schon in der privaten Verwaltung des Evangeliums, deren Freiheit von Rechtsordnung wir oben (S. 50) gefordert haben, sollen die mancherlei Gaben und Kräfte, die in der Gemeinde schlummern, frei sich entfalten. Aber man muß darauf bedacht sein, diese Gaben auch zum Dienst für die ganze Gemeinde hervorzulocken, heranzuziehen, zu freiwilligem Zusammenwirken zu vereinigen. Das kann in freiwilligen Vereinigungen von Männern und Frauen innerhalb der Gemeinde geschehen; indem solche bald als losere, bald als festere freiwillige Verbände sich organisieren, bilden sie die Mittel-

glieder zwischen der rein privaten Thätigkeit der Kirchenglieder und zwischen den rechtlich geordneten Ämtern der Kirche. Männer, wie E. Sulze, haben den evangelischen Gemeinden dieses Ideal vorgehalten.*) Besonders schön und begeistert hat Sohm selbst auf einer Pastoralkonferenz in Leipzig (1892) der Kirche ihre Aufgabe hierin eingeschärft:**) „Was geschieht bis jetzt in diesem Sinn? Unsere Gemeinden sind passiv, stumm, nur der Geistliche ist aktiv. Ist das recht? Ist die Gemeinde ein stumpfer Körper, an welchem der Geistliche allein zu arbeiten hat? Haben sie nicht alle Christum angezogen? Ist der Geist Gottes nur in dem Geistlichen lebendig? Sind nicht außer der Gabe des Wortes noch andere Gaben in der Gemeinde, die Gabe Kranke zu heilen, Barmherzigkeit zu üben, wohlzuthun? Diese Gaben gilt es zu erwecken, zu organisieren . . . . Wir gebrauchen eine organisierte Diakonie in der Gemeinde***), Schaffung neuer Ämter in diesem Sinn, während wir in der inneren Mission bislang nur eine unorganisierte Diakonie haben. Das ist unsere Aufgabe, damit wir die in der Gemeinde schlummernden Gaben entfesseln, wirksam machen." — Nur auf dem hier von Sohm geschilderten Weg können wir auch die rechten christlichen Persönlichkeiten für die Gemeindeämter, die in den neueren Kirchenverfassungen geschaffen worden sind, gewinnen.

Die Wirksamkeit lebendiger christlicher Persönlichkeiten, das ist's doch vor allem, was unserer Kirche not thut. Die Sehnsucht darnach, immer mehr das

---

*) Vgl. G. Kawerau, Über Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments. Kiel 1887 (S. 6. 32): Als Hintergrund der synodalen Organisation ist nothwendig eine „in ihren Kräften und Gaben organisierte Gemeinde."

**) Die folgenden Worte citiert noch E. C. Achelis, prakt. Theologie II, 365.

***) Besonders hier ist die Berührung mit Friedrich Wilhelms IV. Ideen (vgl. oben S. 24 Anm.) deutlich.

frische Leben von Persönlichkeiten und nicht bloß Gesetzesordnung in allen Äußerungen der Kirche, in Gottesdienst, Jugendunterweisung, Seelsorge, Missionswerk, organisatorischer Thätigkeit zu spüren, muß unauslöschlich in der Brust jedes evangelischen Christen glühen. Liegt doch in dem evangelischen Begriff der Kirche als der Christenheit oder Gemeinschaft der Heiligen ganz wesentlich der Gedanke, daß das Evangelium, wie es in der Person Jesu Christi seine Gotteskraft besitzt, so auch am kräftigsten durch Persönlichkeiten, nicht durch Anstalt und Einrichtungen uns nahe gebracht wird.*) Die Sehnsucht darnach, daß im Leben der Kirche das Walten des Geistes in Persönlichkeiten freier, reiner, brüderlicher wirksam werde, ist der tief berechtigte, echt evangelische Zug in Sohms Verlangen nach einer charismatischen Organisation der Christenheit. — Ja, manchmal will es uns scheinen, als ob auch in denjenigen Thesen Sohms, die wir bestreiten mußten, nur ein zugespitzter Ausdruck dieser richtigen Gedanken vorliege. Aber die Zuspitzung ist von der Art, daß sie den Widerspruch herausfordern muß; sie bringt die Gefahr, daß über dem Widerspruch auch Sohms berechtigte Ideale zurückgesetzt werden. Gerade um dies zu verhüten, ist es geboten, daß wir Sohm gegenüber die Bedeutung des Rechts würdigen und Grundsätze dafür aufzustellen suchen, wie die Rechtsordnung selbst zum Mittel für die Verwirklichung jenes Ideals zu gestalten ist.

Auch wo solche Grundsätze verfolgt werden, wird es im kirchlichen Leben durch Kämpfe hindurchgehen. Konflikte, auch jene eigentlich tragischen Konflikte, in denen die Träger eines neuen lebenskräftigen Geistes vergeblich gegen herrschende Mächte ankämpfen, werden nicht aus-

---

*) In Predigten Luthers tritt besonders dieser Gedanke in klarer Weise hervor; vgl. Karl Müller, Wesen und Bedeutung der Kirche für den einzelnen Gläubigen nach Luther. Heft der Christl. Welt Nr. 16. Leipzig 1895.

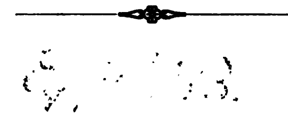
bleiben. Sie können auch durch Sohms Machtspruch über das Kirchenrecht nicht gelöst werden. Wenn der Geistliche kein Recht an Amt und Pfründe hätte und andererseits nicht mehr rechtlich an ein Lehrgesetz gebunden wäre (vgl. Sohm, S. 687 f.), würde zwar vielleicht die Tragik der Lehrprozesse in der Kirche verschwinden, keineswegs aber die des Nichtverstanden- und Verworfenwerdens, vielleicht gerade von seiten derer, mit denen die Geistesgemeinschaft vor allem gesucht wird. Der tragische Konflikt im Leben Jesu beginnt nicht erst da, wo das Kirchenrecht des hohen Rates und das weltliche Recht des Landpflegers sein Urteil spricht. Diese größte Erinnerung mahnt uns aber daran: solche Kämpfe sind notwendig nach der Gottesordnung, daß nur durch persönliche Opfer Gottes Sache gefördert werden kann; sie sind darum heilsam.

Kämpfe müssen auf *allen* den Gebieten kommen, wo es gilt, menschliche Verhältnisse mit einem höheren Geistesleben zu durchdringen und andererseits einen geistigen Gehalt in menschlichen Formen zu fassen und zu bewahren: sie treten ein zwischen Gesetzesformeln und Volksgeist, zwischen staatlichem Rechtsgesetz und sittlicher Forderung, zwischen Sitte und Sittlichkeit, zwischen Kultus und geistigem Gottesdienst, zwischen Theologie und Evangelium.

Theologie und Evangelium — das rückt uns jene Parallele zum Schluß noch einmal nahe, die wir früher berührt haben: Das *göttliche Dogma* ist für uns gefallen; an seine Stelle tritt das Ringen darnach, in theologischer Arbeit die Tiefen des Evangeliums Christi, die unerschöpflich sind, zu erforschen und in menschlichem Zeugnis die Schätze des Evangeliums darzubieten. Das *göttliche Kirchenrecht* ist für uns abgethan; an seine Stelle tritt die Arbeit der Christenheit, die mit immer neuen Mitteln, in immer neuen Ordnungen die ewige Aufgabe zu erfüllen sucht, das Evangelium und den in ihm lebenden Geist Christi zu erhalten und weiterzuleiten.

So wahr Gotteswerk größer ist als Menschenwerk,

bleiben alle theologischen Formulierungen und alle rechtlichen Ordnungen nur die thönernen Gefäße, in denen der ewige Schatz geborgen wird. Wir sollen, gleich dem Töpfer an seiner Scheibe, die Arbeit thun, immer aufs neue die rechte Gestaltung für sie zu suchen, daß sie den ewigen Inhalt wohl bewahren. Wenn wir laß darin werden, so sprengt der Inhalt die Formen oder Gott zerschlägt sie durch die ihm dienstbaren Mächte der Geschichte wie des Töpfers Gefäße. Dann gilt es neu zu bilden, bis Gott selbst in der ewigen überirdischen Vollendung seiner Kirche die ihrem geistigen Wesen völlig entsprechende Form gibt.



Nachtrag zu S. 30 Anm.: Besprechung von O. Baumgarten in der Zeitschr. für prakt. Theol. XVI (1894) S. 329 ff.

Druck von C. G. Röder in Leipzig.

Verlag der J. Ricker'schen Buchhandlung in Gießen.

Hatch, E., Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum. 8 Vorlesungen. Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung der zweiten durchgesehenen Auflage, besorgt und mit Excursen versehen von Dr. A. Harnack. (IV u. 259 S.) 8⁰. 1883. M. 4.—

— Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung, besorgt von Dr. A. Harnack. (VII u. 130 S.) 8⁰. 1888. M. 2.50

Kattenbusch, F., Luthers Stellung zu den oecumenischen Symbolen. (60 S.) 4⁰. 1883. M. 1.60

— Ueber religiösen Glauben im Sinne des Christenthums. Akademische Festrede gehalten am Stiftungsfeste der Universität Gießen 1. Juli 1887. (32 S.) 8⁰. 1887. M. —.60

— Beiträge zur Geschichte des altkirchlichen Taufsymbols. gr. 4⁰. (55 S.) 1892. M. 1.40

Kloster Arnsburg in der Wetterau. Geschichte und Beschreibung desselben. Von Dr. Br. Sauer und Dr. C. Ebel. (61 S., 3 Textabb. u. 1 Plan.) 8⁰. 1895. M. 1.—

Preuschen, E., Die Bedeutung von שׁוב שְׁבוּת im Alten Testamente. Eine alte Controverse. gr. 8⁰. (74 S.) 1895. M. 2.50

Schmidt, A. B., Kirchenrechtliche Quellen des Großherzogthums Hessen. gr. 8⁰. (228 S.) 1890. M. 5.—

— — Ergänzungsheft. gr. 8⁰. (VII, 72 S.) 1895. M. 1.70

Schwally, Fr., Das Leben nach dem Tode. Nach den Vorstellungen d. alten Israel u. d. Judentums, einschliesslich d. Volksglaubens im Zeitalter Christi. Eine biblisch-theolog. Untersuchung. gr. 8⁰. (VIII, 204 S.) 1892. M. 5.—

— Idioticon des christlich-palaestinischen Aramaeisch. gr. 8⁰. (XII, 134 S.) 1893. M. 6.40

Stade, B., Ueber die Lage der evangelischen Kirche Deutschlands. 2. Ausg. 8⁰. (51 S.) 1883. M. —.80

— Die Reorganisation der theologischen Fakultät zu Gießen i. d. Jahren 1878 bis 1882, Thatsachen, nicht Legende. Eine Streitschrift wider Nippold und Genossen. gr. 8⁰. (IV, 100 S.) M. 1.60

Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft. Herausgegeben von Prof. D. B. Stade. Jahrgang I—XV. Erscheint seit 1881 in zwei Heften (von je circa 11 Bog.) jährlich in Octav-Format. Preis des Jahrgangs M. 10.—

Verlag der J. Ricker'schen Buchhandlung in Gießen.

Vorträge der theologischen Konferenz zu Gießen:

I. Folge. Diegel (Direktor zu Friedberg) und Baudissin (Professor in Marburg): Theologische Wissenschaft und pfarramtliche Praxis. — Der heutige Stand der alttestamentlichen Wissenschaft. Gießen, 12. Juni 1884. M. 1.—

II. Folge. Sell (Oberconsistorialrath in Darmstadt) und Heinrici (Professor in Marburg): Die geschichtliche Entwickelung der Kirche im 19. Jahrhundert und die ihr dadurch gestellte Aufgabe. — Die Forschungen über die paulinischen Briefe. Gießen, 24. Juni 1886. M. 1.60

III. Folge. Herrmann (Professor in Marburg) und Müller (Professor in Gießen): Der Begriff der Offenbarung. — Bericht über den gegenwärtigen Stand der Forschung auf dem Gebiet der vorreformatorischen Zeit. Gießen, 9. Juni 1887. M. 1.—

IV. Folge. Sachsse (Direktor in Herborn): Ueber die Möglichkeit, Gott zu erkennen. Gießen, 31. Mai 1888. M. 1.—

V. Folge. Eibach (Pfarrer in Nenderoth) und Schürer (Professor in Gießen): Ueber die wissenschaftliche Behandlung und praktische Benutzung der heiligen Schrift. — Ueber den gegenwärtigen Stand der johanneischen Frage. Gießen, 20. Juni 1889. M. 1.—

VI. Folge. Ehlers (Consistorialrath in Frankfurt a. M.): Das neue Testament und die Taufe. Gießen, 5. Juni 1890. M. 1.—

VII. Folge. Kattenbusch (Professor in Gießen): Von Schleiermacher zu Ritschl. Zur Orientirung über den gegenwärtigen Stand der Dogmatik. Gießen, 28. Mai 1891. — 1. Aufl. 1891 u. 2. Aufl. 1893. M. 1.20

VIII. Folge. Reischle (Professor in Gießen): Sohms Kirchenrecht und der Streit über das Verhältnis von Recht und Kirche. Gießen, 13. Juni 1895. M. 1.—

IX. Folge. Flöring (Professor in Friedberg): Das Alte Testament im evangelischen Religionsunterricht. Gießen, 13. Juni 1895. M. 1.—

Druck von C. G. Röder in Leipzig.

